

Vorlesung:

**Sauerteig oder Sahnehäubchen?!**  
**Theologische Grundlagen und Herausforderungen für die Rätearbeit**  
(Dozent: Martin Schneider)

## Script der Vorlesung

### Gliederung

|  |    |
|--|----|
| Einleitung:.....   | 2  |
| 1 Grundlage und Perspektive: Das Kirchenverständnis des II. Vatikanischen Konzils .....  | 2  |
| 1.1 Volk Gottes, Sakrament, Communio:<br>Leit-Bilder des II. Vatikanischen Konzil für die Kirche .....   | 3  |
| 1.2 Der „Geist des II. Vatikanischen Konzils“:<br>Kirche in der Welt von heute, im Dienst an den Menschen.....   | 5  |
| 2 Die Kirche - synodal und hierarchisch zugleich verfasst: Kirche in der Spannung von<br>gemeinsamem und besonderen Priestertum.....                   | 6  |
| 3 Die Würde des Laien - Theologische und geschichtliche Entwicklungslinien.....  | 7  |
| 3.1 Die innerkirchliche Spaltung in Klerus und Laien in der frühen Kirche und im Mittelalter...  | 7  |
| 3.2 Das Konzil von Trient und seine Wirkungsgeschichte.....  | 9  |
| 3.3 Die Entwicklung des Laien-Katholizismus im 19. Jahrhundert: die katholischen Verbände<br>.....   | 10 |
| 3.4 Laien-Aktivierung im Sinne der Päpste: die Katholische Aktion.....   | 10 |
| 3.5 Unterschiede zwischen Verbands-Katholizismus und Katholischer Aktion .....   | 11 |
| 4 Der Laie in der theologischen Konzeption des II. Vat. Konzils .....  | 11 |
| 4.1 Das Bild von Kirche.....   | 11 |
| 4.2 Eigenständiges Apostolat der Laien.....  | 11 |
| 4.3 Wechselseitige Verwiesenheit von Priestern und Laien (communio) .....  | 11 |
| 4.4 Der Weltauftrag des Laien .....  | 11 |
| 4.5 Das neue Kirchenrecht von 1983 .....   | 12 |
| 5 Strukturen der kirchlichen Mitverantwortung.....   | 12 |
| 5.1 Unterscheidung zwischen „Pastoralrat“ und „Organ des Laienapostolats“.....   | 12 |
| 5.2 Beschlüsse der Würzburger Synode .....   | 13 |
| 6 Grundzüge des Pfarrgemeinderates .....   | 14 |
| 6.1 Die „Doppelfunktion“ des Pfarrgemeinderates.....   | 14 |
| 6.2 Mandat des Pfarrgemeinderates .....  | 15 |
| 6.3 Auftrag des Pfarrgemeinderates.....  | 16 |
| 6.4 Aufgaben, Kompetenzen und Rechte des Pfarrgemeinderates .....  | 16 |
| 6.5 Die Stellung des Pfarrers (Gemeindeleiters) im Pfarrgemeinderat.....   | 17 |
| 6.6 Stolpersteine und Sackgassen .....   | 18 |
| 7 Arbeiten im und mit dem Pfarrgemeinderat .....   | 19 |
| 7.1 Der Pfarrgemeinderat als Leitungsgremium der Pfarrgemeinde: verantwortlich für das<br>„Gesicht“ der Pfarrgemeinde und die Sendung in die Welt..... | 19 |
| 7.2 Ziele für die Arbeit des Pfarrgemeinderates (PGR).....   | 19 |
| 7.3 Aufgabenbewältigung: Arbeit in Sachausschüssen und Projektgruppen.....   | 20 |
| 7.4 Die konkrete Sitzung.....  | 20 |
| 8 Die Rolle von Hauptamtlichen (HA) im Pfarrgemeinderat .....  | 20 |
| 9 Schlussbemerkung: Entwicklungen und Einschätzungen.....  | 21 |

## Einleitung:

„Die katholische Kirche muss sich noch stärker als bisher ‚personalisieren‘, aber nicht nur in ihren Amtsträgern und ‚Spitzenvertretern‘, sondern in der Breite ihrer Berührungsmöglichkeiten mit der heutigen Gesellschaft. Der Gedanke des Apostolats der Laien, wie er vom Konzil entworfen wurde, dass jeder Christ am eigenen Ort in der Gesellschaft, in Beruf und Familie erkennbar Zeuge und Zeugin des Glaubens sein kann und sein soll, gewinnt hier brennende Aktualität. Denn die Kirche lebt in ihren Zeugen.“<sup>1</sup>

Im Text der Deutschen Bischöfe "Zeit zur Aussaat – missionarisch Kirche sein" wird dem Laienapostolat eine wichtige Rolle zugeschrieben, in unserer pluralen und profanen Welt Zeugnis von der Botschaft Jesu abzulegen. Dahinter steht die Überzeugung: Nur wenn die unterschiedlichen Ämter und Dienste, die Talente, Kompetenzen und Erfahrungen in ihrer Vielfalt sich entfalten und zugleich zusammengeführt werden, kann die Kirche eine missionarische Kirche sein. Nur mit den Kräften der Laien in ihrer Vielfalt und in ihrer Eigenständigkeit hat eine Neuevangelisierung durch eine missionarische Kirche eine Chance.

Karl Rahner hat diesen Gedanken bereits in den 1960er Jahren kurz nach dem II. Vatikanischen Konzil treffend zum Ausdruck gebracht: Seiner Ansicht kann die Kirche ihren Auftrag nur dann erfüllen und zur Heilung und Heiligung der Welt beitragen, wenn sie „eine Kirche der persönlich Glaubenden“<sup>2</sup> wird. Dies bedeutet, so Rahner, dass „die Kirche eine Laienkirche werden“<sup>3</sup> muss. Die Welt kann nicht christlich gestaltet werden, solange man den Laien nur als „bloßen Befehlsempfänger von der Amtskirche her“<sup>4</sup> betrachtet. Gerade weil die Gegenwart vielfältige Herausforderungen bereit hält, ist es seiner Ansicht nach notwendig, dass jeder Laienchrist dafür aufmerksam ist, was sich gesellschaftlich, kulturell und politisch tut. Der Laienchrist hat „auf dem Gebiet des nicht eigentlich Kirchlichen, aber dennoch wesentlich Christlichen seine ureigene und von niemand anderem übernehmbare Aufgabe [...]. Der Laienchrist vollzieht also gerade jene Zuwendung der Kirche zu den weltlichen Kultursachgebieten, die für die Kirche durchaus notwendig ist, weil sie dem Heil der Welt, nicht sich selbst zu dienen hat“<sup>5</sup>.

## 1 Grundlage und Perspektive: Das Kirchenverständnis des II. Vatikanischen Konzils

Die von Karl Rahner formulierten Gedanken entsprechen einem Kirchenbild, in dem die gemeinsame Sendung aller Glieder der Kirche und ihre Zugehörigkeit zur *Communio* aller Getauften im Vordergrund stehen. Sie entsprechen einem Bild von Kirche, das sich von der alten Teilung in Klerus und Laien verabschiedet. Da gibt es nicht mehr auf der einen Seite die Priester, die alles bestimmen, und auf der anderen Seite die Laien, die in allem gehorchen. Alle Getauften sind berufen und aufgerufen, an ihrem Platz und mit ihren Möglichkeiten die Hoffnung, die von Christus ausgeht und das Leben der Menschen reicher machen kann, in irgendeiner Form durch Wort und Tat zu verkünden, das heißt bekannt und erfahrbar zu machen.

„Die Kirche sollte eine entklerikalisierte Kirche sein. Diese Aussage ist ja leicht misszuverstehen und muss erklärt werden. Selbstverständlich muss es in der Kirche ein Amt mit bestimmten Aufgaben und Vollmachten geben; wie aber dieses Amt differenziert und verteilt wird, hat keine Bedeutung. In einer solchen Kirche sollen auch die Amtsträger in froher Demut damit rechnen, dass der Geist weht, wo er will, und keinen erblichen exklusiven Pakt mit ihnen eingerichtet hat; sie sehen ein, dass die charismatischen Gaben, die niemals reglementiert werden können, für die Kirche gleich notwendig sind wie das Amt, welches wiederum niemals mit dem Geist identifiziert werden oder ihn ersetzen kann. Die Herde soll Herde bleiben, aber deshalb soll er (der Amtsträger) seine Schafe absolut nicht wie Schafe behandeln.“<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Die deutschen Bischöfe, *Zeit zur Aussaat – missionarisch Kirche sein*, S. 9.

<sup>2</sup> Rahner, K., *Die Gegenwart der Kirche. Theologische Analyse der Gegenwart als Situation des Selbstvollzugs der Kirche*, in: Arnold, F. X. u.a. (Hrsg.), *Handbuch der Pastoraltheologie. Praktische Theologie der Kirche in ihrer Gegenwart*, Bd. II/1, Freiburg/Breisgau <sup>2</sup>1971 (zuerst 1966), 178-276, hier 262.

<sup>3</sup> K. Rahner, a.a.O., 265.

<sup>4</sup> K. Rahner, *Vollzugsmomente im konkreten christlichen Weltverhältnis*, in: Arnold, F. X. u.a. (Hrsg.), *Handbuch der Pastoraltheologie. Praktische Theologie der Kirche in ihrer Gegenwart*, Bd. II/2, Freiburg/Breisgau <sup>2</sup>1971 (zuerst 1966), 228-239, hier 233.

<sup>5</sup> K. Rahner, a.a.O., 232.

<sup>6</sup> Karl Rahner, *Strukturwandel der Kirche als Aufgabe und Chance*, Freiburg 1972.

Die bisherigen Ausführungen machen deutlich, dass die Frage nach dem Laien letztlich eine Frage nach der Kirche und deren Selbstverständnis ist. Gerade an der Frage nach dem Laien zeigt sich, welchem Bild von Kirche wir anhängen. Wenn wir nach den theologischen Grundlagen der Laien- und Rätearbeit fragen, müssen wir ausgehen von der Frage, wie die Kirche strukturiert ist. Gerade durch die Besinnung auf das Kirchenverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils können wir verstehen, dass die aktive Rolle der Laien in Kirche und Gesellschaft kein notwendiges Übel ist, kein Ersatz für fehlende Kleriker, sondern eine wichtige Bereicherung, die im Wesen der Kirche selbst gründet.

## **1.1 Volk Gottes, Sakrament, Communio: Leit-Bilder des II. Vatikanischen Konzil für die Kirche**

In der Bibel wie in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils fällt die Vielzahl und Vielfalt von Bildworten und Begriffen auf, die auf die Kirche angewandt werden. Jedes dieser Bildworte bringt einen bestimmten Aspekt der Kirche aus der Perspektive unseres Glaubens auf den Punkt. Sie eröffnen uns einen Zugang zum Mysterium der Kirche. Ihre Vielfalt und ihr Perspektivenreichtum bewahren uns davor, uns ein einseitiges oder zu simples Bild von der Kirche zu machen.

Einige Bilder von der Kirche können zu einer Leitidee einer pastoralen Orientierung werden. Das eindrucksvollste Beispiel dafür aus der Zeit des letzten Konzils und der Periode danach ist der Begriff „**Volk Gottes**“. Während man vor dem Konzil vor allem betonte, dass die Laien der Hierarchie unterstellt sind, greift das II. Vatikanische Konzil auf die ursprüngliche Bedeutung des Volk-Gottes-Begriffes zurück (vgl. 1. Petr. 2,5-10): Die ganze Kirche, Hierarchie und Laien, bilden das „Volk Gottes“. Schon die Tatsache, dass in der Kirchenkonstitution „Lumen Gentium“ das dem „Volk Gottes“ gewidmete II. Kapitel dem der „Hierarchischen Verfassung der Kirche“ III. Kapitel vorangestellt wurde, weist auf das Anliegen des Konzils hin, die gemeinsame Würde und Berufung aller Glieder der Kirche herauszustellen. Die katholische Kirche wird nicht mehr primär als die ständisch geordnete Gesellschaft von Klerikern und Laien verstanden, sondern als die Gemeinschaft aller Gläubigen, unter denen kraft der Taufe eine wahre Gleichheit besteht, die grundlegender ist als die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien. „Unter allen waltet eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit im Einsatz für das Reich Gottes. So geben alle in der Verschiedenheit Zeugnis von der wunderbaren Einheit im Leibe Christi: denn gerade die Vielfalt der Gnadengaben, Dienstleistungen und Tätigkeiten vereint die Kinder Gottes, weil ‚dies alles der eine und gleiche Geist wirkt‘ (1 Kor 12,11)“ (LG 32) Erst in einem zweiten Schritt spricht das Konzil davon, dass es im Rahmen der gemeinsamen Sendung besondere Dienste und Ämter in der Kirche gibt. Es beschreibt den besonderen Dienst des Bischofs und des Priesters und des Diakons. Es umreißt die spezifische Aufgabe der Ordensleute. Und in diesem Zusammenhang spricht das Konzil auch vom besonderen Dienst der Laien. Er besteht darin, das berufliche, familiäre, gesellschaftliche und politische Umfeld so mitzugestalten, dass der Mensch gedeihen und sich entfalten kann.

Mit der Leitidee „Volk Gottes“ will also das Konzil zum Ausdruck bringen, dass in der Kirche „wahre Gleichheit“ herrscht und jeder Christ kraft Taufe vom Herrn selbst zum Dienst an Gott und an den Menschen berufen ist. Den Schatz der Charismen zu heben – das ist es, wozu die Leitidee „Volk Gottes“ alle in der Kirche einlädt und verpflichtet. Sehr treffend hat die Grundaussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Volk Gottes der Pastoralplan 2000 der Diözese Passau zum Ausdruck gebracht:

„Der Reichtum der Kirche sind die Menschen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen. Alle sind begabt, niemand ist unbegabt. Die Kirche von Passau tut gut daran, mit diesem Reichtum zu wuchern. Sie wird dazu von den Erfahrungen der frühen Kirche inspiriert (vgl. 1 Kor 12). Alle haben die gleiche Würde, jede und jeder aber die eigene Begabung zu Gunsten des kirchlichen Lebens.“

„Alle sind begabt, niemand ist unbegabt“ ist eine treffende Umschreibung der Tatsache, dass alle Gläubigen die kirchliche Gemeinschaft aktiv mitgestalten, dass es also keine Zweiteilung von aktiven Entscheidungsträgern hier und passiven Empfängern dort gibt, dass es in der Kirche nicht um Betreuung der einen durch die anderen geht, sondern um Teilhabe und Teilnahme eines jedes Christen. Und genau das ist der Ausgangspunkt und die Grundlage für das vielfältige Engagement von

Laien in der Kirche: Das Betätigungsspektrum reicht von liturgischen Diensten wie Kantor, Ministrantin und Lektor über die Mitarbeit in der Jugendarbeit, Seniorenarbeit, beim Besuchsdienst oder bei der Telefonseelsorge bis hin zu den verschiedenen Funktionen in der kirchlichen Vereins- und Verbandsarbeit und den vielfältigen Räten in der Kirche vom Pfarrgemeinderat über den Diözesanrat bis zur Diözesansynode wie auch dem Vermögensverwaltungsrat, aber auch bis zum Spendensammeln für die Caritas, der Reinigung und dem Schmücken der Kirche.

Eine andere zentrale Leitidee des II. Vatikanischen Konzils ist der Vergleich der Kirche mit den **Sakramenten**. Das Konzil erklärte, dass die Kirche in Christus gleichsam Sakrament ist, das heißt Zeichen und Werkzeug für die Gemeinschaft der Menschen mit Gott und untereinander (vgl. LG 1). Mit der Leitidee „Sakrament“ wird unterstrichen, dass die Kirche nicht Selbstzweck ist, dass sie nicht aus und nicht für sich selbst lebt. *Aus sich lebt sie nicht*, weil ihr Zweck es ist, Zeichen und Werkzeug für den Heilswillen Gottes zu sein. Die bestimmende Grundlage der Kirche ist es, Jesu Christus und seine Botschaft zu vergegenwärtigen. *Für sich lebt die Kirche nicht*, weil sie in die Welt gesandt ist, um Zeugnis von der Gottes Liebe und Gerechtigkeit abzulegen. Es gibt keine Wessensaussage über die Kirche, ohne dass von dem Gesendet-Sein in die Welt die Rede ist.

Der Vergleich der Kirche mit den Sakramenten entspricht der inkarnatorischen Grundstruktur des christlichen Glaubens. Denn die Menschwerdung Gottes in Jesus zeigt: Gott will zum Menschen und in seine Welt. Über das Leben Jesu und sein Wort ist die Güte, Liebe und Gerechtigkeit Gottes und die Verheißung vom Leben in Fülle erfahrbar geworden. Die bleibende Nähe dieser Botschaft durch den Heiligen Geist treibt die Kirche an, in der Welt Zeugnis von der Nähe Gottes abzulegen. Diese in der Menschwerdung Gottes grundlegende sakramentale Grundstruktur der Kirche will deutlich machen: Glaube ist nicht schon Welt, aber er liebt die konkrete Welt, weil Gott den Menschen zum Heil werden möchte. Sie warnt davor, den Glauben in einen sakralen Sonderraum zu verbannen, um das Heilige vor der Welt, vor ihren Gefahren und dem Bösen gleichsam zu retten. Denn die Kirche ist in ihrer Wurzel die geschichtliche Konkretisierung und Ausfaltung der Botschaft Jesu, sozusagen Verleiblichung und menschliche Materialisierung des Wortes Gottes an die Menschen.

Die Leitidee „Sakrament“ macht damit deutlich, dass die Dienste in der Kirche nicht nur auf den Binnenraum der Kirche sich beschränken sollen. Nicht weniger bedeutsam erweist sich der Einsatz von Christen im gesellschaftlichen Bereich. Denn Zweck der Kirche ist es, dem Heil der Menschen und der Welt zu dienen.

Eine dritte Leitidee des II. Vatikanischen Konzils für die Kirche ist der Begriff „**Communio**“, Gemeinschaft. Für die Kirche des ersten Jahrtausends war er von großer Bedeutung gewesen. Denn sie hatte sich als Gemeinschaft der Gläubigen verstanden, die in der Gemeinschaft des Glaubens und der Eucharistie gründet und sich als Gemeinschaft von Ortskirchen strukturiert. Die Leitidee „Communio“ legt nahe, die Kirche als eine Gemeinschaft zu verstehen, die in der Gemeinschaft des dreipersonalen Gottes gründet. Die Väter des II. Vatikanischen Konzils griffen diesen Gedanken auf und verbanden mit ihm das Anliegen, die einseitig zentralistische Struktur der Kirche zu überwinden. Kirche sollte wieder als eine Gemeinschaft der Ortskirchen begriffen werden, von denen jede Kirche darstellt und verwirklicht (vgl. LG 21). Weder ist die Ortskirche eine Außenstelle der Universalkirche, noch die Universalkirche ein nachträglicher organisatorischer Zusammenschluss von Ortskirchen. Kirche existiert vielmehr am Ort, dort, wo jeweils Gottesdienst gefeiert wird.

Die Konzeption von Kirche als „Communio“, als Gemeinschaft, wurde vom Konzil auch für die Verhältnisbestimmung von Klerus und Laien herangezogen. Erst beide zusammen bilden die Kirche als ganze, und darum sind beide aufeinander angewiesen und verwiesen. In immer neuen Anläufen stellt das Konzil dieses brüderliche Zusammen und die Verwiesenheit von Klerikern und Laien dar (vgl. LG 37).

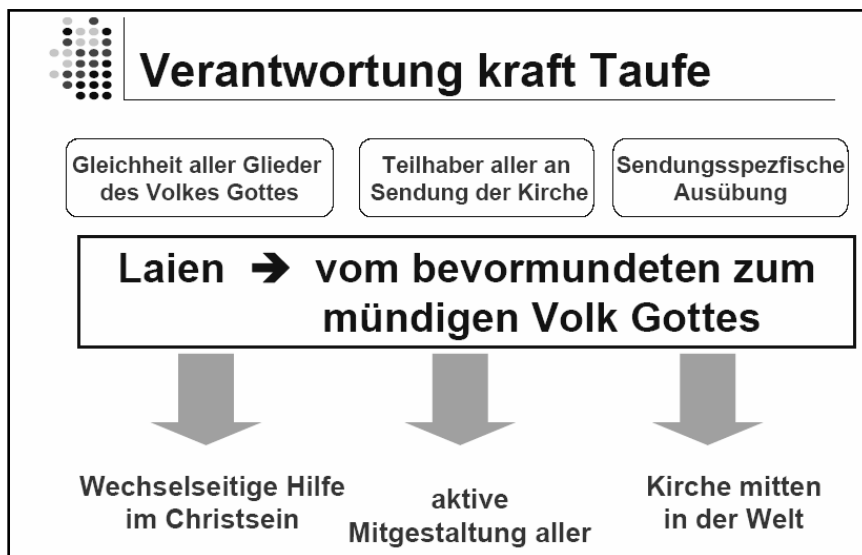
Der Leitidee „Communio“ erlangte vor allem seit der Außerordentlichen Bischofssynode von 1985 an Bedeutung. Diese Synode hatte Papst Johannes Paul II. einberufen, um eine Bilanz der bisherigen Verwirklichung der Konzilsbeschlüsse zu ziehen. Das Schlussdokument der Synode spricht von drei Dimensionen, die die Kirche als „Communio“ aufweist: (1) Communio verweist zunächst auf die Quelle, aus der Dienste und Sendungen in der Kirche leben. Die Kirche ist zunächst und fundamental Communio oder Gemeinschaft der Getauften mit Gott und in Christus oder Leib Christi, der

vom Heiligen Geist und seinen Gaben belebt wird. (2) Die zweite Dimension ist die Gemeinschaft der Gläubigen untereinander. Ihr Charakter als Gemeinschaft soll sich ausdrücken in den Institutionen und Strukturen der Kirche und in der Form der Kommunikation und Partizipation. (3) Die dritte Dimension ist die anzustrebende Gemeinschaft mit allen Menschen guten Willens, die Gott zum eschatologischen Gottesvolk sammeln will, und nicht zuletzt die Zuwendung zu den Armen und Bedrängten.

Die Leitidee „Communio“ wurde nicht nur von Theologen und Diözesansynoden aufgegriffen, sondern wurde auch zur Grundlage der Pastoralpläne zahlreicher deutscher Diözesen.

**Zusammenfassend** können aus den Leitbildern „Volk Gottes, Sakrament, Communio“ drei Schlussfolgerungen für das Kirchenverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils gezogen werden.

(1) *Gleichheit aller Glieder des Volkes*: Es darf es in der Kirche nicht um Betreuung der einen durch die anderen gehen, sondern es muss auf die wechselseitige Hilfe im Christsein ankommen. (2) *Teilhabe aller an der Sendung der Kirche*: Es darf keine Zweiteilung von aktiven Entscheidungsträgern hier und passiven Empfängern dort geben, sondern alle Gläubigen sind berufen und verpflichtet, die kirchliche Gemeinschaft aktiv mitzugestalten. (3) *Sendungsspezifische Ausübung*: Die Kirche darf der Gesellschaft und Welt nicht nur gegenüberstehen, sondern muss vielmehr und gerade in ihrer Mitte tätig sein, nämlich als wirkmächtiges Instrument Gottes für das Heil der Welt, also als Sakrament des Heiles für die Welt.



## 1.2 Der „Geist des II. Vatikanischen Konzils“:

### Kirche in der Welt von heute, im Dienst an den Menschen

Der letzte Gesichtspunkt - nämlich dass Kirche der Welt nicht gegenübersteht, sondern es gerade zu ihrem Wesen gehört, in die Welt gesandt und den Menschen nah zu sein - dies deutlich zu machen ist das vorrangige Anliegen der Pastorkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils „Gaudium et spes“. So wie Gott in seinem Sohn Jesus Christus die Welt und die Menschheit leibhaftig angenommen hat, so darf auch Christen und ihren Kirchen „nichts wahrhaft Menschliches“ (GS 1) fremd sein. Demnach ist es eben nicht christlich, sich auf das vermeintlich „Wesentliche“ des Glaubens zu konzentrieren und eine Mystik mit dem Rücken zu den Fragen und Leiden der Menschen zu pflegen. „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, vor allem der Bedrängten“ (GS 1) sind die Herausforderungen, auf die Christen „im Lichte des Evangeliums“ (GS 4) zu antworten haben. Zum Auftrag der Kirche gehört es demnach, auf die gegenwärtige Situation zu antworten, das heißt die „Zeichen der Zeit“ (GS 4) zu erkennen.

Gerade Laien, die ja „in der Welt leben“ (LG 31, AA 2), sind hier gefordert. Zu ihrem spezifischen Auftrag gehört es, „Sauerteig in der Welt“ (LG 31, AA 2) zu sein und in der Öffentlichkeit, im Beruf und in der Familie Zeugnis von für die Botschaft Jesu abzulegen. Neben diesem Dienst als

Kundschafter ist die Aufgabe des Laien, Pfadfinder zu sein, d.h. die „Zeichen Zeit zu erforschen und im Lichte des Evangeliums zu deuten“. Laienchristen können und sollen im besonderen Maß dafür sensibel sein, was sich gesellschaftlich, kulturell und auch politisch tut, sei es aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung, ihrer öffentlichen Stellung oder ihrer durch Beobachtung der Zeitläufe erworbenen Kompetenz.

## 2 Die Kirche - synodal und hierarchisch zugleich verfasst: Kirche in der Spannung von gemeinsamem und besonderem Priestertum

Bisher war vor allem davon die Rede, dass in der Kirchenlehre des Zweiten Vatikanischen Konzils vor allen Unterscheidungen die gleiche Würde aller Christen in der kirchlichen Gemeinschaft und die gemeinsame Sendung betont worden ist. Man kann dies das synodale Prinzip der Kirchenstruktur nennen. Zum Ausdruck kommt dieser Sachverhalt u. a. durch folgende Aspekte:

- Voranstellung des II. Kapitels (Volk Gottes) vor das III. Kapitel (hierarchische Verfassung)
- LG 32: „wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde“, Wertschätzung der „Vielfalt der Gnadengaben“
- LG 10: Lehre vom „gemeinsamen Priestertum“
- LG 12: Lehre vom „Glaubenssinn“ des ganzen Kirchenvolkes

Nicht außer acht gelassen werden darf allerdings, dass das Konzil in einem zweiten Schritt davon spricht, dass es im Rahmen der gemeinsamen Sendung besondere Dienste und Ämter gibt (Bischöfe, Priester, Diakon, Laien, Ordensleute). Wichtig in diesem Zusammenhang ist der Aspekt, dass auf das Kapitel über das Volk Gottes in Lumen Gentium das dritte Kapitel über die „hierarchische Verfassung der Kirche, insbesondere das Bischofsamt“ (so die Überschrift) folgt.

Nach dem Verständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils gehört nämlich das Ineins von synodaler und hierarchischer Verfassung zum Strukturprinzip der Kirche. Während das synodale Prinzip die Gemeinschaft und die gemeinsame Verantwortung des ganzen Gottesvolkes betont, wird durch das hierarchische Prinzip hervorgehoben, dass die Kirche nicht aus sich selbst lebt. Das hierarchische Prinzip verweist darauf, dass die Kirche nicht einfach „demokratisch“ organisiert ist nach dem Motto: „Alle Gewalt geht vom Volk aus“, sondern dass sie rückgebunden und verwiesen ist auf ihren Grund und Ursprung Jesus Christus.

Sehr deutlich kommt die Spannung zwischen synodaler und hierarchischer Verfasstheit der Kirche in den Ausführungen des Konzils über das **gemeinsame und besondere Priestertum** (LG 10) zum Ausdruck. Zunächst wird dargelegt, dass nicht nur einzelne Glieder des Volkes Gottes zum Priestertum in der Kirche berufen sind, sondern alle Glieder. Denn kraft der Taufe werden alle Gläubigen zu „einem heiligen Priestertum geweiht“ (LG 10) und sind dadurch befähigt wie auch beauftragt, die göttliche Heilsbotschaft allen Menschen kundzutun. Gemeinsames Priestertum heißt also, dass jedes einzelne Glied des Volkes Gottes kraft Taufe berufen ist, an der Sendung der Kirche mitzuwirken. Das ist die erste entscheidende Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils. Auf ihrer Grundlage wird dann das zweite Element, die Lehre vom besonderen, das heißt vom geweihten Priestertum entwickelt: Wie alle Gläubigen kraft Taufe zum gemeinsamen Priestertum gehören, so sind einige darüber hinaus kraft der Weihe zum besonderen Priestertum bestellt, das auch als das amtliche oder hierarchische Priestertum bezeichnet wird. Dieses besondere Priestertum hat die Aufgabe, dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen Christus, das priesterliche Haupt des Volkes Gottes und damit den eigentlichen Priester zu repräsentieren und zu vergegenwärtigen. Dadurch soll allen Gläubigen immer wieder neu in Erinnerung gerufen werden, dass die Kirche nicht einfach Produkt der Menschen oder der Natur ist, sondern eine Gemeinschaft eigenen Wesens, aus eigenem Grund, zu eigenem Zweck. Und Wesen, Grund und Zweck der Kirche ist einzig und allein Jesus Christus mit seinem göttlichen Sendungsauftrag. In diesem Sinn kann auch der missverständliche und viel diskutierte Satz zum „besonderen Priestertum“ in LG 10 verstanden werden: „Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach.“ Man kann diesen Text so auslegen, dass das besondere Priestertum, das Amt, keine Steigerung und Potenzierung des gemeinsamen Priestertums ist. Das besondere Priestertum ist nicht ableitbar vom gemeinsamen

Priestertum. Es unterscheidet sich dem *Wesen* nach und nicht bloß dem Grade nach. Es hat vielmehr einen eigenen Charakter, nämlich darauf zu verweisen, dass die Kirche rückgebunden und verwiesen ist auf ihren Grund und Ursprung Jesus Christus, dass Kirche nicht aus sich selbst lebt, sondern Zeichen für die Vergegenwärtigung des Heildienstes Christi ist (besonderes Priestertum: in persona Christi capitis). Der Amtsträger ist zwar Gläubiger *in* der Kirche und steht ihr aber auch gegenüber, so wie Christus in der Kirche gegenwärtig ist und zugleich Haupt des Leibes ist. Als Augustinus einst zum Bischof bestellt wurde, kleidete er diese in die treffenden Worte: „Für euch bin ich Bischof, mit euch bin ich Christ. Jenes bezeichnet das *Amt*, dieses die *Gnade*“ (zitiert in LG 32). Ähnlich hat es Joseph Ratzinger kurz nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil formuliert: „Für sich gesehen und auf sich allein hin gesehen ist jeder Christ nur Christ und kann gar nichts Höheres sein (...) Bischof (und entsprechend Presbyter) ist man immer ‚für euch‘ oder man ist es nicht“.

Mit der Spannung zwischen gemeinsamen und besonderen Priestertum kann auch die besondere Rolle des Pfarrers im Pfarrgemeinderat erklärt werden (vgl. Kap. 6.5).

### Exkurs: Demokratische Struktur für die Kirche? Argumente pro und contra

| Contra   | Pro   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das ordinierte Amt leitet seinen Auftrag nicht einfach von der Gemeinde ab, sondern von der Berufung und Sendung durch Jesus Christus</li> <li>• Weil in der Kirche nicht alle Macht vom Volk ausgeht, kann sie keine Demokratie sein</li> <li>• Eine gewählter Amtsträger ist abhängig von Interessen und Machtkämpfen (muss Kompromisse machen, um wieder gewählt zu werden)</li> <li>• Kirche ist anders, Mysterium</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kirche ist nie ohne Anleihen bei gesellschaftlichen und staatlichen Organisationsmustern ausgekommen</li> <li>• Kriterium muss das Evangelium sein: Garantiert eine hierarchische Organisation die Unverfügbarkeit des Evangeliums und die Reinhaltung des Glaubens und der Sitten besser?</li> <li>• Nichtidentität von Christus und Kirche, von Amtsträger und Herr der Kirche</li> <li>• Im frühen Christentum hatte das synodale Prinzip Vorrang bis hin zur Wahl des Bischofs. Wahl durch Volk und Berufung von oben, vermittelt durch Ordination, schließen sich nicht aus</li> <li>• Unsachgemäße Auffassung von Demokratie: es wird nicht über alles abgestimmt (z. B. Grundgesetz)</li> </ul> |

## 3 Die Würde des Laien - Theologische und geschichtliche Entwicklungslinien

### 3.1 Die innerkirchliche Spaltung in Klerus und Laien in der frühen Kirche und im Mittelalter

Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil gab es eine Diskussion, ob man den Begriff „Laien“ nicht wegen seiner Belastetheit vermeiden sollte: er sei negativ geprägt. Zum einen klinge der Begriff „Laien“ nach Dilletantismus oder „Nicht-Fachmann“, zum anderen klinge er nach Laizismus und Anti-Klerikalismus. Der Vorschlag war, den Begriff „Laien“ durch den Begriff „Gläubige“ zu ersetzen. Das konnte sich nicht durchsetzen. Aber in der Bestimmung des Laien hat man sich bemüht, die Laien positiv als Christgläubige zu umschreiben statt negativ von ihrer Rolle als Nicht-Kleriker. Laien werden in ihrem Christsein nicht mehr zuerst von der ihnen vom Klerus zugewiesenen Abgrenzung her gedeutet, sondern durch ihre christliche Berufung. Damit hat man sich wieder der ursprünglichen Bedeutung des Begriffes „Laien“ angenähert.

- Denn das Wort „Laien“ kommt vom griechischen Wort „laikos“, zu deutsch: zum Volk gehörig, und dieser Begriff leitet sich ab von „laos“: das Volk. Im außerbiblischen Griechischen wird der

Begriff „laos“ einfachhin zur Bezeichnung einer Menschenmenge benutzt, wobei für diese Menschenmenge keineswegs eine innere Einheit, z. B. eine gemeinsame Abstammung gefordert ist. Auch im Neuen Testament kommt der Begriff „laos“ relativ häufig in dieser Bedeutung vor, so etwa im Passionsbericht des Lukas: „Die Leute standen dabei und schauten zu; die Männer des Volkes verlachten ihn (...)“ (Lk 23,35). Hier bezeichnet „laos“ die Leute, die Menschenmenge, den zusammengelaufenen Haufen (vgl. auch Mt 27,25). Es findet sich aber auch eine zweite Verwendung des Begriffes „laos“ im Neuen Testament. Wird nämlich „laos“ in Verbindung mit denen gebracht, die die Botschaft Jesu Christi verstehen und sich zu ihr bekennen, wird also „laos“ – Volk – auf die christliche Gemeinde bezogen, dann erhält der Begriff eine ganz neue Bedeutung. „laos“ wird jetzt zum Ehrentitel. Wenn von der christlichen Gemeinde gesprochen wird, meint „laos“ gerade nicht das gewöhnliche Volk, sondern das heilige bzw. von Gott auserwählte Volk. Im ersten Petrusbrief heißt es z. B.: „Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, das auserwählte Volk (...)“ (1 Petr 2,9). Aus dem Kontext des Ersten Petrusbriefes geht klar hervor, dass mit dieser Anrede die gesamte kirchliche Gemeinschaft als heiliges Volk angesprochen ist, dass also alle Christen zusammen mit ihren je unterschiedlichen Begabungen und Berufungen, Ämtern und Diensten das auserwählte Volk Gottes sind. „laos“ bezeichnet hier die christliche Gemeinde im Unterschied zu den Nicht-Glaubenden. Eine innerkirchliche Differenzierung in Stände ist damit nicht verbunden.

- Mit der Ausbreitung des Christentums ändert sich das allerdings allmählich. Denn die Gemeinden werden immer größer und sind zunehmend darauf angewiesen, Ordnungsstrukturen für das Gemeinschaftsleben zu entwickeln. Es bilden sich besondere Dienste in der Lehre und Leitung des Volkes Gottes heraus, die nach und nach institutionalisiert werden.
- Zu Beginn des 2. Jahrhunderts führt die Entwicklung zum Episkopat, zum Bischofsamt. Im Hintergrund dieser Entwicklung steht die Auseinandersetzung mit der Irrlehre der Gnosis. Weil die Erleuchteten, die Gnostiker, beanspruchten, dem Körperlichen, Historischen und Institutionellen, also allem Endlichem, enthoben zu sein, musste zur Korrektur die geschichtlich konkrete Erscheinungsweise der Kirche (und auch Jesu Christi) betont werden (u.a. durch Ignatius von Antiochien). Zudem ist es eine bekannte Tatsache, dass Auseinandersetzungen mit Gefährdungen von außen strukturbildend nach innen wirken.
- Wenig später, bei Irenäus von Lyon, begegnen wir dann verstärkt dem Argument von der apostolischen Sukzession der Bischöfe, das heißt von der Verbindungslinie zwischen ihnen und der Zeit der Apostel. Gegen die Berufung der Gnostiker auf bestimmte Geheimlehren wird als Kriterium der „wahren Lehre“ betont, dass sie ihren Ursprung von den Aposteln her lückenlos nachweisen kann. Die Bischöfe sind die Bindeglieder dieser Traditionskette, die bis in die Zeit der Apostel zurückreicht, und sie garantieren damit die Echtheit des in ihrer Gemeinde gelebten Glaubens. Das Amt ist damit ein Dienst an der Einheit und ein Dienst an der Wahrheit.
- Im 3. Jahrhundert vertieft sich die *innerchristliche* Differenzierung. So treffen wir bei Klemens von Alexandrien die Aufzählung Priester, Diakone und Laien an, und im Westen erscheinen in den Schriften Tertullians Klerus und Laien bereits als eigene Stände. Parallel dazu erfolgt auch eine zunehmende Sakralisierung des Amtes (kultischer Opferdienst).
- Nachdem das Christentum toleriert wurde, dann unter Konstantin dem Großen im Jahre 313 die völlige Freiheit erhielt und 381 zur bestimmenden Staatsreligion erhoben wurde, war es mit einem Mal die Mehrzahl der Bürger des Römischen Reiches Christen. Auf dem Weg über die Kindertaufe wurde das Christentum zur Volksreligion. Damit verlief nun die Trennlinie nicht mehr zwischen Christen und Heiden, zwischen Glaubenden und Nicht-Glaubenden, zwischen Volk Gottes und Nicht-Volk-Gottes. Sie verlagerte sich in die nun alles umfassende Kirche selbst und schied in der Folgezeit den Klerus von den Laien. Nun steht der Begriff „laos“ nicht mehr im Gegensatz zu den Heiden, sondern zu den führenden Kreisen in der Kirche. Laie wird damit der Nicht-Priester, der Nicht-Kleriker. Verstärkt wurde diese Entwicklung dadurch, dass die kirchliche Hierarchie in Anlehnung an die staatliche Hierarchie ausgebaut wurde. Die Repräsentanten der Kirche erhielten eine privilegierte gesellschaftliche Ehrenstellung; ihnen wurden sogar staatliche Aufgaben übertragen. Bischöfe gehörten dann schon bald zu den höchsten staatlichen Würdenträgern, so dass ihnen Handkuss, Weihrauch, Thron und andere Ehrenrechte zu-

standen. Die Priester beginnen seit dem 5. Jh. eigene Kleidung zu tragen, seit dem 6. Jh. setzt sich das Enthaltensamkeitsgebot für die Kleriker durch, und die Liturgie wird zur reinen Priesterliturgie.

- Eine weitere Entwicklung, die die eindeutige Opposition zwischen dem Stand der Kleriker und dem Stand der Laien beförderte, war die Auseinandersetzung zwischen geistlicher und weltlicher Macht.<sup>7</sup> Diese Auseinandersetzung gipfelte im Laieninvestitur-Streit (1077) unter Gregor VII. und in der Zwei-Schwerter-Theorie (1302) von Bonifaz VIII.
- Die Trennung zwischen zwei Ständen in der Kirche, wie sie in der ersten gesamtkirchlichen Rechtssammlung, dem *Decretum Gratiani* (1142), vorgenommen wird, markiert in gewisser Weise einen Schlusspunkt dieser Entwicklung: „*Es gibt zwei Arten von Christen. Die eine Art, die sich dem Gottesdienst hingibt und sich Betrachtung und Gebet widmet, muss von allem weltlichem Lärm frei sein, wie die Kleriker und die Gottgeweihten (...). Dies sind die Könige (...). Es gibt auch noch eine andere Art von Christen, die Laien. Laos heißt Volk. Ihnen ist es erlaubt, zeitliche Dinge zu besitzen, aber nur zum Brauch. Sie haben das Zugeständnis, Frauen zu nehmen, das Land zu bebauen, zu richten, Prozesse zu führen, Opfertgaben auf den Altar zu legen, Steuern zu bezahlen, und so können sie gerettet werden, wenn sie die Laster durch Gutestun vermeiden.*“

### 3.2 Das Konzil von Trient und seine Wirkungsgeschichte

Herausgefordert durch die Reformation und Luthers Betonung der Gleichheit aller Christen wollte das **Konzil von Trient (1545-1563)** deren Anfragen ursprünglich durch eine Ekklesiologie, eine Lehre von der Kirche, beantworten. Allerdings hat man sich auf eine Betonung dessen beschränkt, was man in der Reformation als bezweifelt ansah. Was dagegen nicht in Frage gestellt worden war, worin also beide Seiten einig waren, hat man bewusst ausgeklammert. Dieser Beschränkung fiel eine zunächst geplante, positive Aussage über das allgemeine Priestertum aller Gläubigen zum Opfer. Damit blieben aus dem ganzen Bereich der Ekklesiologie nur noch Aussagen über das Amt und seine Vollmacht übrig. Der Priester erscheint damit als der Mann der Sakramente, ausgezeichnet durch die Vollmacht der Wandlung und Sündenvergebung, die der Laie nicht hat. Er wird durch das definiert, was ihn vom Laien unterscheidet. Auf diese Spitze getrieben wurde der Unterschied durch den Catechismus Romanus, der die Beschlüsse des Konzils von Trient für die Pfarrer und Gemeinden aufbereiten wollte. So heißt es dort, das Amt des Priesters „*ist ein solches, dass man sich kein höheres ausdenken kann, daher sie mit Recht nicht nur Engel, sondern auch Götter genannt werden, weil sie des unsterblichen Gottes Kraft und Hoheit bei uns vertreten.*“

Die Kirche wird in der Folgezeit zunächst und vor allem als eine gegliederte Größe, als *Gesellschaft von Ungleichen* bezeichnet. Er erscheint kaum noch als Gemeinschaft der Glaubenden. Diese Rezeption des Konzils von Trient prägte die **Ekklesiologie der Neuzeit**: Die Differenz wurde ungleich stärker betont als die Gleichheit oder gar die Gleichberechtigung. So hieß im Entwurf zu einer Kirchenkonstitution des **I. Vatikanischen Konzils (1869/70)**, die allerdings nicht mehr verabschiedet wurde: „*Die Kirche Christi ist jedoch nicht eine Kirche von Gleichgestellten, in der alle Gläubigen dieselben Rechte besäßen. Sie ist eine Gesellschaft von Ungleichen, und das nicht nur, weil unter den Gläubigen die einen Kleriker und die anderen Laien sind, sondern vor allem auch deshalb, weil es in der Kirche eine von Gott verliehene Vollmacht gibt, die den einen zum Heiligen, Lehren und Leiten gegeben ist, den anderen aber nicht.*“ Die Aufgabenstellung war klar: auf der einen Seite stand die lehrende, auf der anderen Seite die hörende und gehorchende Kirche. Die Gläubigen sind die wohlbehüteten Schafe, für die ihre Hirten sorgen.

In dieser Tradition stehend hat dann schließlich das **kirchliche Gesetzbuch (Codex Iuris Canonici) von 1917** den Rechtssatz formuliert: „Kraft göttlichen Rechts sind die Kleriker von den Laien unterschieden“ (c. 107 CIC/1917) und daraus dann an späterer Stelle die Schlussfolgerung gezogen, dass die Kleriker zur Leitung der Laien und zum Vollzug des Gottesdienstes bestellt sind. Auch ist

<sup>7</sup> So unterschied bereits Papst *Gelasius I.* (492-496) „zwischen zwei (Gewalten), (...) von denen vornehmlich diese Welt regiert wird: die geheiligte Autorität der Bischöfe und die königliche Gewalt. Von diesen Ämtern ist das der Priester von um so größerem Gewicht, weil sie auch für die Könige der Menschen im göttlichen Gericht werden Rechenschaft ablegen müssen.“

der CIC/1917 nahezu als ein reines Kleriker- und Ämterrecht ausgestaltet gewesen, das überwiegend die Rechte und Pflichten der Kleriker in ihren Ämtern regelt, während die Laien nur sehr selten und wenn meist nur als Objekte bzw. passiv Empfangende der klerikalen Handlungen in Blick genommen worden sind.

### **3.3 Die Entwicklung des Laien-Katholizismus im 19. Jahrhundert: die katholischen Verbände**

Um sich als konfessionelle Minderheit behaupten und die von der Aufklärung und der Säkularisation bedrohte pastorale Freiheit der Kirche zurückzugewinnen zu können, griffen katholische Männer und Frauen in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf die neuen bürgerlichen Freiheiten zurück und gründeten katholische Vereine und Verbände. Gegenüber der Macht der aufgeklärten Wissenschaften und den anti-katholischen Strömungen im Staat entstand ein politischer, karitativer und sozialer Verbands- und Vereinskatholizismus. Zudem schuf man sich durch die Presse und durch Großveranstaltungen eine Öffentlichkeit für die eigenen Anliegen. Der erwachende katholische Laienkatholizismus war aber alles andere als ein geschlossener Block. Vielmehr waren es kleine Rinnsale von Vereinen, Verbänden, Kongregationen und Vereinigungen. Anliegen, Ziele und Wege zur Zielverwirklichung waren vielfältig. Den einen ging es um die Verteidigung der kirchlichen Freiheit, den anderen um bildungspolitische und kulturelle Anliegen (z. B. Leovereine) und wieder anderen um soziale und karitative Werke (Kolping). Gemeinsam war allen die Überzeugung, dass nur der freie Zusammenschluss der Katholiken helfen konnte, sich aus der zeitweilig recht bedrohlichen Umklammerung durch die ordnenden und dirigierenden Hände des Staates zu befreien. Man konnte sich als benachteiligte Gruppe nur insofern behaupten, als man selbst zur Macht erstarkte. Wichtig war daher, dass im August 1848 katholische Reichstagsabgeordnete den Entschluss fassten, eine Versammlung der Abgeordneten aller katholischen Vereine zu veranstalten. Dies war der Anstoß zum 1. Deutschen Katholikentag 1848 in Mainz. Er war konstituiert als Vollversammlung der katholischen Vereine.

### **3.4 Laien-Aktivierung im Sinne der Päpste: die Katholische Aktion**

Die bisherigen Ausführungen über das Verhältnis Klerus-Laien dürfen ungeachtet der ängstlichen Abschirmungstendenzen nicht darüber hinwegtäuschen, dass vor allem seit Ende des 19. Jh. die Aktivierung der Laien den Päpsten und Bischöfen durchaus ein Anliegen war. Die zunehmende und zum Teil kämpferische Distanz vieler politischer und gesellschaftlicher Kräfte gegenüber der katholischen Kirche und gegenüber dem christlichen Ethos, der militante Antiklerikalismus und die Trennung von Kirche und Staat (z. B. in Frankreich) gaben Anlass dazu, den Auftrag der Kirche auf breiterer Basis wirksam werden zu lassen. So hat Papst Pius X. (1903-1914) das Ziel ausgegeben, dass „man in jeder Pfarrei über eine Gruppe von erleuchteten, tugendhaften, entschlossenen und wirklich apostolischen Laien verfügen soll“. Religiös motivierte und sozial und politisch engagierte Laien waren erwünscht, um die zunehmend wahrgenommene Kluft zwischen Gesellschaft und Kirche zu überbrücken und zu überwinden.

Allerdings sollten die Laien nicht aus eigener Initiative, sondern im Auftrag und nach Anweisung des Klerus tätig werden. Ein katholischer Verband, in dem der Priester nur der geistliche Beirat, nicht aber auch der geborene Vorsitzende ist, war diesem Denken letztlich untragbar. So war es nur folgerichtig, dass man von Rom aus versuchte, die bestehenden eigenständigen katholischen Verbände in eine Organisation von oben nach unten umzustrukturieren. Dies geschah in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts in der sogenannten *Katholischen Aktion*. So forderte Papst Pius X. die Eingliederung aller katholischen Vereinigungen in die Katholische Aktion, also auch jener, die sich um nicht-kirchliche, politische und soziale Belange bemühten. Zum Papst der Katholischen Aktion wurde Pius XI. (1922-1939) Das Apostolat der Laien definierte er als „Teilnahme der Laien am hierarchischen Apostolat“. Klassisch wurde die Formulierung Papst Pius' XII., die Katholische Aktion „ist ein Werkzeug in der Hand der Hierarchie, sie soll gleichsam die Verlängerung ihres Armes sein, sie ist darum ihrer Natur gemäß der Leitung der kirchlichen Obrigkeit unterstellt“.

### 3.5 Unterschiede zwischen Verbands-Katholizismus und Katholischer Aktion

| Verbands-Katholizismus   | Katholische Aktion  |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigeninitiative von Laien</li> <li>• Demokratische Struktur</li> <li>• Wahl eines Laien zum Vorsitzenden</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht aus eigener Kraft tätig, sondern nur nach Anweisung der Kirchenleitung</li> <li>• hierarchisch von oben nach unten organisiert</li> <li>• Geborener Vorsitzender ist ein Amtsträger</li> </ul> |

## 4 Der Laie in der theologischen Konzeption des II. Vat. Konzils

### 4.1 Das Bild von Kirche

*Siehe Kapitel 1*

- Kirche als Volk Gottes unterwegs durch die Zeit
- Kirche als Gemeinschaft, als *Communio* aller Gläubigen
- Alle Gläubigen zusammen machen Kirche aus: alle sind begabt, jeder ist kraft Taufe und Firmung berufen
- Verhältnis zwischen Kleriker und Laien: fundamentale Gleichheit und sendungsspezifische Unterschiede
- Kirche in der Welt von heute

### 4.2 Eigenständiges Apostolat der Laien

„Das Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. Zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt“ (LG 33; AA 3). Während vorher der Laie als verlängerter Arm des kirchlichen Amtes und das Apostolat der Laien als Teilnahme am hierarchischen Apostolat gesehen wurde, spricht das II. Vatikanische Konzil von einem eigenständigen Apostolat der Laien. Laien werden in ihrem Christsein nicht mehr zuerst von der ihnen vom Klerus zugewiesenen Abgrenzung her gedeutet, sondern durch ihre christliche Berufung – kraft Taufe. Laien werden positiv als Christgläubige umschrieben statt negativ von ihrer Rolle als Nicht-Kleriker.

### 4.3 Wechselseitige Verwiesenheit von Priestern und Laien (*communio*)

*Siehe Kapitel 1.1; LG 37:*

- Amtsträger sollen Laien anregen, ihre Charismen und Fähigkeiten auszuüben
- Amtsträger sollen auf die Laien hören (LG 37)
- Laien sollen ihre Aufgaben in Kirche und Welt gemeinsam mit den Bischöfen und Priestern vollziehen

### 4.4 Der Weltauftrag des Laien

Traditionell zielte die Stoßrichtung der Laienaktivitäten nicht auf die Veränderung der innerkirchlichen Verhältnisse, sondern auf das Handeln in Gesellschaft und Politik. Dahinter steht die Unterscheidung zwischen Kirche und Welt, der zufolge der Weltdienst den Laien, der Heildienst in der Kirche dagegen dem Klerus zukomme. Damit wurden die Laien auf den außerkirchlichen Bereich festgelegt. Das Konzil betonte im Gegensatz zu dieser Tendenz, dass Laien in Kirche *und* Welt ihren Platz haben und ihre Rechte einnehmen. Dies wird vor allem im Laiendekret deutlich (AA 2, 5, 9).

Auf der anderen Seite spricht das Konzil im Laiendekret ebenso wie in der Kirchenkonstitution davon, dass *„den Laien ist der Weltcharakter in besonderer Weise eigen. (...) Sie leben in der Welt, das heißt in all den einzelnen irdischen Aufgaben und Werken und den normalen Verhältnissen des Familien- und Gesellschaftslebens, aus denen ihre Existenz gleichsam zusammengewoben ist. Dort sind sie von Gott gerufen, ihre eigentümliche Aufgabe, vom Geist des Evangeliums geleitet, auszuüben und so wie ein Sauerteig zur Heiligung der Welt gewissermaßen von innen her beizutragen und vor allem durch das Zeugnis ihres Lebens, im Glanz von Glaube, Hoffnung und Liebe Christus den anderen kund zu machen. Ihre Aufgabe ist es also in besonderer Weise, alle zeitlichen Dinge, mit denen sie eng verbunden sind, so zu durchleuchten und zu ordnen, daß sie immer Christus ent-*

*sprechend geschehen und sich entwickeln und zum Lob des Schöpfers und Erlösers gereichen.*“ (LG 31) Allerdings ist damit keine strikte Revierabgrenzung zwischen Weltdienst der Laien und Heildienst der Kleriker gemeint. Vielmehr handelt es sich um eine als soziologische Bestimmung („Laien leben in der Welt ...“), also um die Beschreibung eines gegebenen und verbreiteten Sachverhalts. Dies darf aber keinesfalls mit einer theologischen Wesensaussage verwechselt werden, so als sei der Laie auf diese Rolle festgelegt, von ihr bestimmt und dürfe sie deshalb auch nicht verlassen. Das heißt: Aufgrund der soziologischen Tatsache, dass Laienchristen in der Welt leben, einen „weltlichen“ Beruf ausüben, Familie haben etc., können und sollen sie im besonderen Maß dafür sensibel sein, was sich gesellschaftlich, kulturell und auch religiös tut, sei es aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung, ihrer öffentlichen Stellung oder ihrer durch Beobachtung der Zeitläufe erworbenen Kompetenz. Darüber hinaus ist jeder Christ dazu berufen, „Sauerteig in der Welt“ (LG 31, AA 2) zu sein und in der Öffentlichkeit, im Beruf und in der Familie Zeugnis von seinem Glauben abzulegen. Mit diesen Aussagen lässt sich allerdings nicht begründen, die Laien gleichsam auf einen weltlichen Bereich festzulegen und die innerkirchlichen Vollmachten dem Klerus zu reservieren. Weltdienst und Heildienst werden in diesem Sinne nur mehr als unterscheidbare Akzente des einen Dienstes der ganzen Kirche, nämlich den Menschen die frohe Botschaft von der Nähe Gottes zu vermitteln, gesehen, aber nicht mehr als Begründung für „Revierabgrenzungen“ zwischen Klerikern und Laien.

#### **4.5 Das neue Kirchenrecht von 1983**

Dem traditionellen Kirchenrecht war der Vorwurf gemacht worden, es sei letztlich ein Klerikerrecht. Dem wollte der Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 Abhilfe schaffen, und so wurde ein eigener Titel über „Pflichten und Rechte der Laien“ aufgenommen (cc. 224-231). Vorausgeht ein Abschnitt über „Pflichten und Rechte aller Gläubigen“ (cc. 208-223), wobei vor allem c. 208 von grundlegender Bedeutung ist: „Unter allen Gläubigen besteht, und zwar aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus, eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken“. Es wird hier von einer fundamentalen Gleichheit gesprochen, die alle Differenzierung in Ämter und Funktionen umgreift und in der Taufe gründet. Der Abschnitt über die Pflichten und Rechte der Laien wiederholt und präzisiert weitgehend den vorhergehenden Abschnitt über die gemeinsamen Aufgaben aller Gläubigen.

## **5 Strukturen der kirchlichen Mitverantwortung**

### **5.1 Unterscheidung zwischen „Pastoralrat“ und „Organ des Laienapostolats“**

Mit den Bildern von Kirche als Volk Gottes, Sakrament und *Communio* sowie mit der Aussage vom eigenständigen Apostolat der Laien hat das Zweite Vatikanische Konzil die Fenster geöffnet für eine stärkere Mitverantwortung und Beteiligung des ganzen Gottesvolkes an der Leitung der Kirche und ihrem Engagement in der Welt von heute.

Neben diesen Grundlagentexten finden sich in den Beschlüssen des Zweiten Vatikanischen Konzils aber auch zwei Schlüsseltexte, die die Richtung für die Institutionalisierung der gemeinsamen Mitverantwortung vorgaben.

- Das Dekret über das Laienapostolat („*Apostolicam actuositatem*“ = AA) sieht vor, dass in den Diözesen, aber auch auf pfarrlicher, zwischenpfarrlicher, nationaler und internationaler Ebene „beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen“ (AA 26). Ziel dieser Gremien soll es sein, zur gegenseitigen Koordinierung die eigenständigen Vereinigungen und Werke der Laien beizutragen. Man spricht deshalb auch von den „Organen zur Koordinierung des Laienapostolats“.
- Im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche („*Christus Dominus*“ = CD) wird den Bischöfen dringend empfohlen, für ihre Diözese Seelsorgsräte einzusetzen, deren Aufgabe es ist, „alles, was die Seelsorgsarbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten“ (CD 27). In einem Rundschreiben der Kleruskongregation vom

25.01.1973, Nr. 12, wird ausdrücklich bestätigt, dass diese Regelung auch auf Pfarreiebene angewandt werden kann.

In der Frage, um welche Form von Gremium es sich dabei jeweils handelt und welche Kompetenzen es hat, ist die Unterscheidung zwischen zwei unterschiedlichen, gleichermaßen legitimen und anerkannten Formen des Handelns der Christen in der Welt hilfreich. So wird in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“ (GS) unterschieden zwischen dem, „was Christgläubige – sei es einzeln oder verbündet – im eigenen Namen als Bürger, vom christlichen Gewissen geführt, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen mit ihren Hirten tun“ (GS 76). Das Handeln von Christen kann entweder unter Leitung und Verantwortung der kirchlichen Amtsträger geschehen, dann ist es kirchenamtliches Handeln, es kann aber auch ein vom christlichen Gewissen geleitetes Handeln im eigenen Namen sein, das zwar ein kirchliches Handeln ist, ohne jedoch das kirchliche Amt und damit die Kirche als solche in Anspruch zu nehmen.

Im Anschluss an das Konzil ging es in Deutschland vor allem um die Frage, wie das traditionsreiche und hochentwickelte Laienapostolat (Erster Katholikentag schon 1848) in die neuen Strukturen einzuordnen war. Mit dieser Frage hing eine praktisch-organisatorische zusammen: Sollten die „Räte“, die das Laiendekret des Konzils gefordert hatte (AA 26), ebenso wie die Pastoralräte (CD 27) im Namen der Kirche handeln (so dass ein geistliches Haupt für sie erforderlich war) – oder handelte es sich um Gremien, die in Aufgabe und Struktur vom Pastoralrat verschieden waren, die also nicht notwendig im Namen der Kirche handeln, wohl aber zur Welt hin sprechen und als Hilfen für das Gesamtapostolat der Kirche dienen sollten? In Deutschland setzte sich in den meisten Diözesen die zweite Auslegung durch: für sie sprach die Tatsache, dass in den konziliaren Texten Struktur und Vorsitz bei den Laienräten offengelassen waren und dass das Dekret über das Apostolat der Laien (AA 26) nicht von Neugründungen sprach, sondern die Möglichkeit einer Fortführung bestehender Einrichtungen des Laienapostolats offenließ.

Demnach handelt es sich bei dem vom Konzil vorgeschlagenen Räten um zwei unterschiedliche Gremien. Dies zeigt sich vor allem in der Frage des Vorsitzes und in der Frage der Entscheidungskompetenz. In den Gremien nach AA 26 handelt es sich um ein vom Amt unabhängiges Laiengremium mit eigener Entscheidungsbefugnis, das auch von einem Laien geleitet werden kann. In den Gremien nach CD 27 steht der Amtsträger an der Spitze des Rates; denn das Gremium ist ein offizielles Organ der Kirchenverfassung mit beratender Funktion.

## 5.2 Beschlüsse der Würzburger Synode

Aufgabe der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland („Würzburger Synode“) war es zu Beginn der 1970er Jahre, die Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils ins praktische Leben der deutschen Kirche umzusetzen. Bekannt und viel zitiert ist die Formulierung über die gemeinsame Verantwortung aller Christen: „„Aus einer Gemeinde, die sich pastoral nur versorgen lässt, muss eine Gemeinde werden, die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes einzelnen selbst gestaltet“ (Würzburger Synode, *Die pastoralen Dienste in der Gemeinde*, 1.3.2)

Die Würzburger Synode hat mit diesem Leitgedanken die Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Kirche als Volk Gottes und zum gemeinsamen Priestertum aufgegriffen. Die Synode hat sich aber nicht nur mit Appellen begnügt, sie hat auch konkrete institutionelle Formen der Mitverantwortung und Mitbestimmung vorgeschlagen. So heißt es im Text über „Die Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“: „*Da die Laien zu ihrem Teil die Sendung des ganzen Gottesvolkes in der Kirche und in der Welt mittragen, bedarf es institutionalisierter Formen der Mitverantwortung, in denen Amtsträger und Laien vertrauensvoll zusammenarbeiten und die Möglichkeit zu gemeinsamer Willensbildung und Entscheidungsfindung gegeben ist. Auf den verschiedenen Ebenen der kirchlichen Gliederung ist deshalb dem Leitungsamt ein Rat zugeordnet, der im Rahmen des kirchlichen Rechts Mitverantwortung trägt für alle Aufgaben, die eines gemeinsamen Planens und Handelns bedürfen.*“ (Würzburger Synode, *Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche*, 2.5)

Davon ausgehend konzipierte die Würzburger Synode zwei Arten von Gremien, um die Konzilsdekrete für die **diözesane Ebene** umzusetzen.

- Erstens ist das der *Diözesanpastoralrat*, in dem Priester, Ordensleute und Laien „durch Beratung des Bischofs an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben der Diözese“ teilnimmt (3.3). Dieser Rat steht unter dem Vorsitz des Bischofs und ist ein beratendes Gremium. Seine Beschlüsse erhalten erst durch die Zustimmung des Bischofs Rechtskraft. Die Synode beschreibt den Diözesan-Pastoralrat als „verfassungsrechtliches Organ der Kirche“, d. h. er nimmt an der Ausübung der kirchlichen Gewalt durch den Bischof teil. Dem steht nicht entgegen, dass er nur ein beratendes Gremium ist.
- Zweitens entwickelt die Würzburger Synode unter Fortführung von Entwicklungen in Deutschland das Modell des *Katholikenrats* der Diözese, inzwischen auch als Diözesanrat, Diözesantag, Diözesanversammlung oder Diözesankomitee der Katholiken bezeichnet. Der Katholikenrat ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinn des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (AA 26). Dieses Gremium wurde von der Synode als „Zusammenschluss“ von Vertretern des Laienapostolats definiert. Ein Katholikenrat ist nach dem Verständnis der Synode kein verfassungsrechtliches Organ der Kirche, sondern eine kirchliche Struktur in der Gesellschaft. Die Rechtsgrundlage hierfür ist die „Vereinigungsfreiheit der Gläubigen, die von der Mitwirkung des kirchlichen Amtes unabhängig ist.

Der Katholikenrat hat insbesondere die Aufgabe, die „Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichem Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten“, „Anregungen für das Wirken der Katholiken im Bistum und in der Gesellschaft zu geben und die ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern“, „zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen“, „gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen“ sowie schließlich Mitglieder in den Diözesanpastoralrat und in das Zentralkomitee der Katholiken zu wählen (3.4). Allgemein könnte man sagen: Das Aufgabenfeld des Katholikenrats einer Diözese umfasst den eigenverantwortlichen Dienst der Laien in der Welt auf der Grundlage des Glaubens und der Lehren der Kirche sowie die Mitverantwortung der Laien für das kirchliche Leben. Die Mitglieder dieses Gremiums erhalten ihr Mandat von jenen, die sie repräsentieren, also durch Wahl von den Laien. Ein solcher Rat fasst seine Beschlüsse unabhängig und in eigener Verantwortung.

Auf der **Gemeindeebene** hat die Synode vorgeschlagen, die Funktionen von Katholikenrat und Pastoralrat im Pfarrgemeinderat zusammenzuführen. Die Pfarrgemeinderäte sollen auf der einen Seite den Pfarrer beraten, auf der anderen Seite die Laieninitiativen auf der Gemeindeebene repräsentieren und eigenverantwortlich ihre Beschlüsse fassen. Der Grund für diese Zusammenführung ist einfach: Die Doppelung der Gremien würde auf der Gemeindeebene zu einer übergebürhlichen Belastung führen. Der „deutsche“ Pfarrgemeinderat entspricht daher nur zum Teil dem im Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 aufgeführten Pfarrpastoralrat (c. 536). Er ist „ein aliud ist, wenn auch kein totaliter aliud“, wie die Gemeinsame Konferenz der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) festgestellt hat.

Zusammenfassend kann man sagen: Die Würzburger Synode hat die Tradition des sich seit 1848 entwickelnden deutschen Laienkatholizismus bewahrt und im Sinne des II. Vatikanischen Konzils weiter entwickelt.

## 6 Grundzüge des Pfarrgemeinderates

### 6.1 Die „Doppelfunktion“ des Pfarrgemeinderates

Wie bereits erwähnt hat die Würzburger Synode im Pfarrgemeinderat die Funktionen von Katholikenrat und Pastoralrat zusammengeführt.

- Als Organ des Laienapostolats bzw. Katholikenrat kann der Pfarrgemeinderat für den ureigenen Laienbereich des Weltdienstes eigenverantwortliche und bindende Entscheidungen treffen. Die

Satzungen sprechen davon, dass es Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist, „gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen und Probleme zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen“.

- Für alle pastoralen Fragen einer Pfarrgemeinde hat er als Pastoralrat eine beratende und den Pfarrer unterstützende Funktion.

Deutlich zum Ausdruck kommt die Doppelfunktion des Pfarrgemeinderates in §§ 1 und 2 der Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising:

„Der Pfarrgemeinderat ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde. In sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist er zugleich das vom Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde.“

„Als Organ des Laienapostolats wird der Pfarrgemeinderat unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrgemeinde in eigener Verantwortung tätig. Als Organ zur Beratung pastoraler Fragen berät und unterstützt der Pfarrgemeinderat den Pfarrer, dem unter der Autorität des Erzbischofs die Seelsorge als Dienst der Lehre, der Heiligung und der Leitung der Pfarrgemeinde anvertraut ist.“

In der praktischen Arbeit entsteht dadurch das Problem, dass der Pfarrgemeinderat bei der Diskussion eines Tagesordnungspunkts nicht immer genau weiß, welche „Funktion“ er gerade ausübt, d.h. ob er in der zu Debatte stehenden Frage als Pastoralrat tätig ist und eine beratende Funktion ausübt oder ob er als Organ des Laienapostolats Entscheidungskompetenz beanspruchen darf (siehe dazu auch Kap. 6.4; 6.5 und 6.6)

## 6.2 Mandat des Pfarrgemeinderates

### Institutionalisierung der kirchlichen Mitverantwortung

Der Pfarrgemeinderat ist auf Gemeindeebene das Gremium, in dem die gemeinsame Verantwortung für den Auftrag der Kirche institutionalisiert ist. Im Pfarrgemeinderat kommt also der Volk-Gottes-Gedanke institutionell zum Ausdruck. Das heißt: In der Vielfalt des Glaubenszeugnisses ist der Pfarrgemeinderat das Gremium, in dem gemeinsam mit dem Pfarrer zum einen

- die pastoralen Fragen beraten, die vielfältigen Dienste in Liturgie, Verkündigung und Diakonie koordiniert und vernetzt werden, sowie zum anderen
- nach den Herausforderungen und Aufgaben in Gesellschaft und Politik gefragt wird.

### Demokratische Wahl

Durch eine demokratische Wahl überträgt die Pfarrgemeinde den Mitgliedern des Pfarrgemeinderats das Mandat, Verantwortung für die Pfarrgemeinde zu übernehmen. Die Wahl der Mitglieder ist eine Folge des II. Vatikanischen Konzils und der Würzburger Synode. So wurden die nach dem II. Weltkrieg errichteten Pfarrausschüsse in gewählte Gremien umgewandelt. In die Pfarrausschüsse wurden die Mitglieder noch berufen. Heute werden in der Regel zwei Drittel direkt gewählt, maximal ein Drittel der Mitglieder kann hinzugewählt werden – durch die Direktgewählten. Die hauptamtlichen Seelsorger/innen sind geborene Mitglieder. Auch der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates ist nicht mehr wie bei den Pfarrausschüssen der Pfarrer, sondern ein von den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates gewählter Laie.

### Anerkennung durch bischöfliches Recht

Der Pfarrgemeinderat schwebt nicht im „rechtsfreien“ Raum, er hat eine vom (Erz-)Bischof genehmigte Satzung, innerhalb derer die Mitglieder als gewählte Mandatsträger handeln.

### 6.3 Auftrag des Pfarrgemeinderates

#### **Vielfalt des Zeugnisses bündeln**

Der Pfarrgemeinderat ist das vom Erzbischof anerkannte *Organ zur Koordinierung des Laienapostolats*. Im Pfarrgemeinderat kommen viele Informationen und Interessen aus den verschiedenen Gruppierungen und Initiativen zusammen. Die Anstrengungen der Gemeinde zur Mitwirkung am Heils- und Weltauftrag der Kirche werden dort kanalisiert und gebündelt.

#### **Mitverantwortung und Gemeinschaft fördern**

Im Pfarrgemeinderat kommen der *Volk-Gottes-Gedanke* und das Ideal der *Communio* in besonderer Weise zum Ausdruck. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderats machen die Mitverantwortung aller Gläubigen zum Aufbau einer lebendigen Pfarrei sichtbar. Sie haben ein Mandat der gesamten Gemeinde; sie sind nicht Vertreterinnen und Vertreter einzelner Interessensgruppen. Gemeinsam mit dem Pfarrer ist der Pfarrgemeinderat um die Einheit der Sendung bemüht.

#### **Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements fördern**

Die Koordinationsfunktion des Pfarrgemeinderats ist dem *Subsidiaritätsprinzip* verpflichtet, d.h. all das, was einzelne bzw. Gruppen zu tun imstande sind, darf der Pfarrgemeinderat nicht an sich reißen. Der Pfarrgemeinderat erkennt, stärkt und vernetzt die verschiedenen Charismen, die in jeder Gemeinde vorhanden sind, und fördert die ehrenamtliche Mitarbeit. Er klärt die *Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche* und trägt Verantwortung dafür, dass Räume und Einrichtungen für die verschiedenen Gruppen und Dienste in der Pfarrei geschaffen werden.

#### **Das Gesicht der Pfarrgemeinde prägen**

In allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, wirkt der Pfarrgemeinderat beratend, koordinierend oder beschließend mit. Gemeinsam mit dem Pfarrer und den Seelsorgern/innen werden die Ziele der Pastoral diskutiert und formuliert.

#### **Pfadfinder und Kundschafter sein Zeichen der Zeit erkennen**

Eine wichtige Funktion des Pfarrgemeinderates liegt darin, Seismograph für Wünsche, Enttäuschungen, Hoffnungen und Aufbrüche in der Pfarrgemeinde zu sein. Dazu zählt auch, aufmerksam zu sein, was sich gesellschaftlich, kulturell und politisch tut, und diese „Zeichen der Zeit im Lichte des Evangeliums zu deuten“ (GS 4).

#### **Mut zum Handeln zeigen**

Aufgabe eines Pfarrgemeinderates ist es, gemäß der biblischen Option für die Armen zu erforschen, wo die Not in der Gemeinde am größten ist, wo also die Menschen leben, die leichter als andere übersehen, isoliert, benachteiligt oder ausgegrenzt werden. Der Pfarrgemeinderat fördert daher die Arbeit im karitativen und sozialen Bereich und unterstützt die Verantwortung der Pfarrei für Familie, Arbeitswelt, Schöpfung und Umwelt sowie Mission-Entwicklung-Frieden.

#### **Über den Kirchturm hinaus blicken**

Zum Kern-Auftrag von Laiengremien gehört es, sich in gesellschafts- und kommunalpolitische Themen aus christlicher Perspektive einzumischen. Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, Sprachrohr für das christliche Verständnis von menschlicher Würde und personaler Entfaltung zu sein. Über den Pfarrgemeinderat können Menschen dazu motiviert werden, als Christen ihre Verantwortung in den verschiedenen Gremien der politischen Gemeinde und des Kreistages, wie z.B. im Jugendhilfeausschuss, in Wohlfahrtsverbänden, Sozialstationen, Kreisjugendringen, staatlich anerkannten kirchlichen Bildungseinrichtungen und im öffentlichen Büchereiwesen, wahrzunehmen.

### 6.4 Aufgaben, Kompetenzen und Rechte des Pfarrgemeinderates

In den Satzungen für Pfarrgemeinderäte bzw. in den Ausführungsrichtlinien wird meist konkretisiert und präzisiert, in welchem Bereich dem Pfarrgemeinderat beratende und in welchem beschließende Kompetenz zukommt. So werden z.B. in der Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising und in den Ausführungsrichtlinien je nach Themenfeld abgestufte Formen der Beteiligung unterschieden: Recht auf Information, Anhörung, Mitwirkung, Zustimmung und Beschlussfassung.

### ☞ Der Pfarrgemeinderat **koordiniert, kooperiert und fördert**

Die Gemeinde vor Ort lebt von aktiven, überschaubaren Gruppen, die der PGR in ihrer Eigenständigkeit stärken und vernetzen sollte. Dadurch kann das vielfältige kirchliche Wirken zu einer Synergie geführt werden.

- wenn im PGR Informationen aus den verschiedenen Gruppierungen und Initiativen zusammengetragen werden und die Aufgaben und Dienste aufeinander abgestimmt werden
- wenn der PGR sowohl eigene Themen wie auch die anderer Gruppierungen in der Öffentlichkeit darstellt
- wenn der PGR einen gemeindlichen Leitbildprozess initiiert und durchführt
- wenn der PGR für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufstellt

### ☞ Der Pfarrgemeinderat **vertritt** die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit

Als gewähltes Gremium hat der PGR das Mandat, im Namen der Mitglieder der Pfarrei in der Öffentlichkeit aufzutreten und in Kirche, Gesellschaft und Politik Position zu beziehen.

- durch Einbringen von Vorschlägen in kommunale Entwicklungsprozesse (z.B. Stadtteilentwicklung, Regionalentwicklung, Dorfentwicklung)
- durch Stellungnahmen zu kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Themenfeldern (z.B. Sonntagsschutz)
- durch den Kontakt mit kommunalen Gremien (Bezirksausschuss, Gemeinderat, Stadtrat)

### ☞ Der Pfarrgemeinderat **beschließt und veranlasst:**

Ein Beschlussrecht besitzt der PGR in allen Fragen, die mit der Aufgabe zusammenhängen, „gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen“ (vgl. Satzung §2 Abs. 3c).

- über das Budget im Haushalt der Pfarrei für die Arbeit des Pfarrgemeinderats (Haushaltsstelle 62450 Pfarrgemeinderat)
- Maßnahmen im Bereich der sozialen und caritativen Dienste, wie Altenarbeit, Familienarbeit, Behinderten- und Ausländerarbeit
- Maßnahmen der Bildungsarbeit
- Maßnahmen im pädagogischen Bereich (Elternbeiräte der Kindertagesstätten und Schulen)
- Maßnahmen im gesellschaftspolitischen Bereich (Kontakt zur politischen Gemeinde, Stellungnahmen zu Arbeitswelt, Umweltschutz, Stadt- und Dorfentwicklung, Agenda 21 etc.)

### ☞ Der Pfarrgemeinderat **wird gehört und stimmt zu:**

Für die Finanzen und das Personal ist die Kirchenverwaltung verantwortlich. Zur wechselseitigen Information ist ein Vertreter von dieser beratendes Mitglied im PGR.

- wenn der Haushaltsplan für die Pfarrei erstellt wird
- wenn zur Neubesetzung eine Pfarrbeschreibung erstellt bzw. überarbeitet wird (Einbringen von Wünschen)
- wenn hauptamtliche Mitarbeiter/innen im Rahmen der Kirchenstiftung angestellt werden sollen
- wenn Laien zu Kommunionhelferdienst und Wortgottesdienstleitung berufen werden

### ☞ Der Pfarrgemeinderat **berät und wirkt mit**

Bei pastoralen Fragen hat der PGR zwar kein Beschlussrecht, aber er soll den Pfarrer beraten und unterstützen. Voraussetzung dafür ist, dass dieser umfassende Informationen liefert.

- bei der Planung von pastoralen Schwerpunkten
- bei der Gestaltung von gottesdienstlichen Feiern und der Sakramentenvorbereitung
- bei der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde (Pfarrbrief, Pfarrbücherei, Schaukasten, Schriftenstand)
- bei der Neugründung bzw. Auflösung von katholischen Gruppen
- bei der Erstellung von Visitationsberichten
- bei der Neubesetzung einer Pfarrei
- bei Änderungen der kirchlichen Raumordnung
- bei der „Behandlung“ von Konflikten in der Pfarrei

## 6.5 Die Stellung des Pfarrers (Gemeindeleiters) im Pfarrgemeinderat

Das Profil des Pfarrgemeinderats besteht darin, die Mitverantwortung aller Gläubigen für die Sendung der Kirche sichtbar zu machen. In der Vielfalt des Glaubenszeugnisses ist der Pfarrgemeinderat das Gremium, in dem *gemeinsam mit dem Pfarrer* zum einen die pastoralen Fragen beraten, die vielfältigen Dienste in Liturgie, Verkündigung und Diakonie koordiniert und vernetzt werden, sowie zum anderen nach den Herausforderungen und Aufgaben in Gesellschaft und Politik gefragt wird.

Dieses „gemeinsam mit dem Pfarrer“ weist allerdings auf eine Spannung hin, die mit der Frage der Gemeindeleitung zusammenhängt. „Gemeinsam“ heißt zunächst, dass der Pfarrer „geborenes“ Mitglied des Pfarrgemeinderates ist und daher an allen seinen Beratungen und Entscheidungen mitwirkt. „Gemeinsam mit dem Pfarrer“ hat aber in bestimmten Fragestellungen eine weiter reichende und die Kompetenzen des Pfarrgemeinderates einschränkende Bedeutung: Denn in pastoralen Fragestellungen kann und darf der Pfarrgemeinderat keine Entscheidungen gegen den Gemeindeleiter treffen, sondern nur gemeinsam mit ihm. Der Pfarrgemeinderat hat in diesem Kernbereich der Seelsorge „nur“ beratenden Charakter. In der Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising kommt dies vor allem in folgenden zwei Stellen zum Ausdruck:

- *Einspruchsrecht bezüglich der Mitgliedschaft* im Pfarrgemeinderat bei schwerwiegenden Gründen wie z.B. eine fehlende gedeihliche Zusammenarbeit auf Dauer (Satzung § 3,5f.)
- Der Pfarrer hat ein Vetorecht bei Fragen, die seine durch sein Amt gegebene pastorale Verantwortung berühren. Dazu muss er allerdings eine förmliche Erklärung abgeben und die Gründe dafür angeben, warum er gegen einen Antrag stimmt. Liegt eine solche Erklärung vor, so ist eine Beschlussfassung in dieser Sitzung nicht möglich und muss auf einer neuen Sitzung beraten werden. Kommt auch hier keine Einigung zustande, soll die zuständige Schiedsstelle angerufen werden (vgl. § 7,5). In § 7,4 ist auch festgehalten, dass Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, ungültig sind.

Die hervorgehobene Stellung des Pfarrers im Pfarrgemeinderat kann begründet werden mit dem Ineins von synodaler und hierarchischer Verfassung in der Kirche (vgl. Kap. 2). Der Pfarrgemeinderat verkörpert gleichsam das synodale Element und macht sichtbar, dass die Gemeinde selbst Subjekt des Handelns ist und alle gemeinsam dafür Verantwortung tragen, dass sie ihrer Sendung gerecht wird. Das hierarchische Element kommt im Amt des Pfarrers zum Ausdruck. Es verweist darauf, dass die Gemeinde nicht einfach „demokratisch“ organisiert ist nach dem Motto: „Alle Gewalt geht vom Volke aus“, sondern dass sie rückgebunden und verwiesen ist auf ihren Grund und Ursprung Jesus Christus. So sehr also gilt, dass die Gemeinde selbst Subjekt ihres Handelns ist, so ist sie doch nicht einfach „ihr eigener Herr“. Im priesterlichen Amt wird die Verwiesenheit der Gemeinde auf ihren wahren Herrn Jesus Christus zeichenhaft sichtbar. Der Amtsträger ist in der Gemeinde und steht ihr doch gegenüber, so wie Christus in seiner Gemeinde gegenwärtig und zugleich Haupt des Leibes ist. Synodales und hierarchisches Prinzip stehen also in einer lebendigen Spannungseinheit einander gegenüber. Diese Spannungseinheit kommt auch in der Rolle des Pfarrers im Pfarrgemeinderat zum Ausdruck.

## 6.6 Stolpersteine und Sackgassen

Von einer vollständigen Demokratisierung der Kirche durch die Räte-Gremien kann nicht die Rede sein. Weder Diözesanrat noch Diözesanpastoralrat haben beispielsweise die Befugnis, rechtsverbindliche Beschlüsse zu fassen. Diözesanes Recht setzt allein der Bischof. Auch in der Pfarrgemeinde bleibt der Pfarrer die „Schlüsselfigur“. Wo Kommunikation und Kooperation funktionieren, gelingt die Zusammenarbeit hervorragend. Viel hängt aber davon ab, welches Verständnis der Pfarrer von seinem Leitungsdienst hat - ob Pfarrgemeinderäte für ihn nur „Lückenbüßer“ für fehlendes hauptamtliches Personal sind und er sie vor allem für sogenannte „Handlangerdienste“ heranzieht, ohne sie die Richtung und die Ziele der Arbeit mitbestimmen zu lassen - oder ob er im Sinne einer kooperativen Pastoral Leitung als einen dynamischen Prozess versteht, in dem verschiedene Charismen und Fähigkeiten entdeckt und gefördert werden und ein Raum für echte Mitverantwortung geschaffen wird. Was in der einen Pfarrgemeinde seit langem gelebte Realität ist, klappt in der anderen Gemeinde nicht. Oft gibt es auch deutliche Schief lagen:

- Pfarrgemeinderäte sind sich ihrer Verantwortung und ihrer Rolle nicht bewusst. Sie verharren in kleruszentrierter Versorgungsmentalität, engagieren sich zwar bei der Organisation des Pfarrfestes und der Fronleichnamsprozession, halten sich aber in pastoralen Fragen für nicht zuständig.
- Pfarrer akzeptieren den Pfarrgemeinderat nicht als Gremium kirchlicher Mitverantwortung. Sie wollen das Heft des pastoralen Handelns nicht aus der Hand geben und sich nicht in die Karten schauen lassen.

- Manchmal kippt die Waage aber auch auf die andere Seite: Pfarrgemeinderäte missverstehen ihre Rolle als demokratisches Leitungsgremium mit unbeschränkter Entscheidungskompetenz.
- Pfarrer nehmen ihre amtliche Leitungsrolle nicht wahr und legen die Regie des Gemeindelebens ganz in die Hand des Pfarrgemeinderates. Die Mitglieder des PGR sind damit überfordert, und in der Gemeinde kann ein Führungsvakuum entstehen. Denn wenn niemand leitet, leiden alle.
- Schief lagen entstehen auch, wenn Pfarrgemeinderäte sich allein auf innerkirchliche Fragen und pastorale Dienste (in Liturgie und Sakramentenvorbereitung) konzentrieren und den „Weltauftrag“ des Laienapostolats, d. h. den gesellschaftspolitische Aufgabenbereich, vergessen.

## 7 Arbeiten im und mit dem Pfarrgemeinderat

### 7.1 Der Pfarrgemeinderat als Leitungsgremium der Pfarrgemeinde: verantwortlich für das „Gesicht“ der Pfarrgemeinde und die Sendung in die Welt

In einem von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Papier wird unter der Überschrift „Der Pfarrgemeinderat als Leitungsgremium“ die „Schlüsselfunktion“ des PGR innerhalb einer Pfarrei zu vernetzen“ und den Aufbau und die Weiterentwicklung einer lebendigen Pfarrgemeinde hervorgehoben.<sup>8</sup>

Diese Aussage kann folgendermaßen begründet werden: Durch eine demokratische Wahl überträgt die Pfarrgemeinde den Mitgliedern des Pfarrgemeinderats das Mandat, Verantwortung für das Ganze der Pfarrei zu übernehmen. Im „pluralen Feld“ des Glaubenszeugnisses und ehrenamtlichen Engagements ist der PGR das Gremium, in dem zum einen die vielfältigen Dienste in Liturgie, Verkündigung und Diakonie zusammenlaufen und vernetzt werden und zum anderen nach den Herausforderungen und Aufgaben in Gesellschaft und Politik gefragt wird. Um es in den Worten des II. Vatikanischen Konzils zu sagen: Im Pfarrgemeinderat ist der Gedanke vom gemeinsamen Priestertum institutionalisiert. Das heißt: Die Mitglieder des Pfarrgemeinderats machen die Mitverantwortung aller Gläubigen zum Aufbau einer lebendigen Pfarrei sichtbar. Sie haben ein Mandat der gesamten Gemeinde; sie sind nicht Vertreterinnen und Vertreter einzelner Interessensgruppen, sondern tragen *gemeinsam mit dem Pfarrer* in der Vielfalt des Zeugnisses Verantwortung für die Einheit der Sendung der Kirche Jesu.

Die wichtige Bedeutung, die der Pfarrgemeinderat für das Leben einer Pfarrgemeinde hat, zeigt sich vor allem in Pfarrgemeinden, die ohne Priester sind (meist sind dies Pfarrgemeinden, die Mitglied in einer Pfarreiengemeinschaft sind). So haben Analysen der letzten Pfarrgemeinderatswahlen gezeigt, dass in diesen Pfarrgemeinden die Wahlbeteiligung überdurchschnittlich hoch und gegenüber den Jahren, als noch ein Priester am Ort war, gestiegen ist. Dies macht auf etwas Entscheidendes aufmerksam: Wenn kein Priester mehr am Ort ist, ist der Pfarrgemeinderat das Gremium, der das Leben der Pfarrgemeinde prägt. In diesen Gemeinden ist der Pfarrgemeinderat dazu „gezwungen“, das Gesicht der Pfarrei zu prägen und zu einem Kristallisationspunkt zu werden. Ansonsten würde die Pfarrei „ausbluten“. Wenn etwas wichtig ist und sein Wert in der Öffentlichkeit bekannt ist, gehen die Menschen dann auch zur Wahl.

### 7.2 Ziele für die Arbeit des Pfarrgemeinderates (PGR)

Um zu vermeiden, dass sich die Arbeit des Pfarrgemeinderats zu sehr im Alltagsgeschäft verliert, ist es immer wieder wichtig, die Bedürfnisse der in der Pfarrgemeinde lebenden Menschen in den Blick zu nehmen, die Situation zu analysieren und sich Ziele zu setzen. Wenn diese fehlen, kommt schnell Resignation und Lähmung auf. Auch in Pfarrgemeinden ist ein Aufbruch nur möglich, wenn Zeit und Raum für Visionen ist. Wer nur Löcher stopft und die Probleme verwaltet, wird nichts Neues bauen. Gerade als Beratungs- und Leitungsgremium der Pfarrgemeinde ist es eine Aufgabe des Pfarrgemeinderates, den Auftrag des Zweiten Vatikanischen Konzils zu erfüllen, nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Lichte des Evangeliums zu deuten (GS 4). Das heißt sich zu fragen:

- Wo stehen wir als Gemeinde?
- Wo wollen wir hin?

<sup>8</sup> Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Grundlagenpapier zur Öffentlichkeitsarbeit in der Pfarrgemeinde, S. 17.

Ein sinnvolles Instrument in diesem Zusammenhang ist die Leitbildentwicklung. Auch hat es sich in vielen Pfarrgemeinden als positiv erwiesen, in Klausur zu gehen (Wochenende).

### 7.3 Aufgabenbewältigung: Arbeit in Sachausschüssen und Projektgruppen

Die Satzung sieht ausdrücklich vor, dass der Pfarrgemeinderat für Sachausschüsse und Projektgruppen Mitarbeiter/innen gewinnen kann und soll, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind. Hier eröffnet sich eine Chance, Pfarreimitglieder, die sich nur für eine bestimmte Aufgabe und eine bestimmte Zeit engagieren wollen, einzubinden. Sachausschüsse und Projektgruppen helfen dem Pfarrgemeinderat, sich in seinen Sitzungen auf die Leitung, Steuerung und Koordinierung zu konzentrieren.

Wichtig ist allerdings, dass sich der Pfarrgemeinderat vorher Gedanken macht, was er mit der Bildung eines **Sachausschusses** erreichen will und welche Aufgaben und Entscheidungskompetenzen den Ausschussmitgliedern übertragen werden. Ausschüsse zu bilden ohne klaren Auftrag ist für alle Beteiligten meist unbefriedigend.

Während zur *dauerhaften* Bearbeitung von Arbeitsbereichen es sinnvoll ist, Sachausschüsse einzusetzen (z.B. SA Jugend), bietet sich zur Durchführung *konkreter* Maßnahmen die Einrichtung von **Projektgruppen** an (z.B. Erstellung eines neuen Pfarrbriefkonzeptes). Projektarbeit fördert die Konzentration auf dringende Anliegen. Sie bietet gleichzeitig dem Pfarrgemeinderat die Möglichkeit, sich durch klare Vergabe von Aufträgen zu entlasten und viele Gemeindemitglieder zeitlich befristet einzubeziehen.

### 7.4 Die konkrete Sitzung

Sitzungen sind ein Hauptinstrument der Pfarrgemeinderatsarbeit. Hier tauschen die Räte ihre Erfahrungen aus, analysieren die Situation, formulieren Ziele, entwickeln Pläne, entscheiden über Verfahrensweisen, organisieren, delegieren und koordinieren.

Leider sind aber Sitzungen oft langweilig, wenig effektiv und Zeitverschwendung. Um dies zu vermeiden und der Arbeit des Pfarrgemeinderates zu mehr Zufriedenheit und Erfolg zu verhelfen, ist eine gute Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen wichtig. In gut geleiteten und gestalteten Sitzungen werden in einem vielschichtigem Geflecht von Sachebene und persönlichen Beziehungen Menschen motiviert, zielorientiert zu denken und zu kommunizieren.

Wichtig für das Gelingen einer Sitzung ist die Sitzungsleitung bzw. Gesprächsführung. Oft übernimmt der/die Vorsitzende diese Rolle. Dies muss nicht unbedingt so sein. Gibt es im Pfarrgemeinderat andere Personen, die gut und gerne die Moderation übernehmen, so kann dies für den Vorsitzenden gerade dann eine Entlastung sein, wenn er bei einem Tagesordnungspunkt selbst mitdiskutieren will. Wenn es sich um sehr komplexe Themen handelt oder alle Mitglieder mitdiskutieren wollen, kann es auch sinnvoll sein, eine externe Moderatorin zu engagieren. Eine gute Moderation ist unparteilich – sowohl bezogen auf den Inhalt als auch auf die diskutierenden Personen. Sie steuert den Gruppenprozess und regt die Aktivität der Teilnehmer an, ohne selbst Mittelpunkt des Gremiums zu werden. Auch für das Leiten von Sitzungen für Gespräche gelten Regeln, die gelernt und eingeübt werden können.

## 8 Die Rolle von Hauptamtlichen (HA) im Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat setzt sich aus ehrenamtlichen (gewählten) und hauptamtlichen (geborenen) Mitgliedern zusammen. Der Erfolg der PGR-Arbeit hängt stark davon ab, wie die Zusammenarbeit zwischen Pfarrer, hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern/innen und ehrenamtlichen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates klappt. Im Miteinander und Zueinander zwischen Gemeindeleiter, hauptamtlichen Seelsorgern, Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung wird sich erweisen, welche Rolle das Leitbild einer kooperativen Pastoral spielen wird. Damit der Pfarrgemeinderat als von Ehrenamtlichen getragenes Gremium seiner „Schlüsselfunktion“ in der Pfarrgemeinde gerecht werden kann, ja damit er überhaupt arbeitsfähig ist, benötigt er die Begleitung und Unterstützung von hauptamtlichen Mitarbeitern. Der Pfarrgemeinderat kann seine Beratungs- und Leitungsfunktion nur ausfüllen, wenn die notwendigen personellen und strukturellen Rahmenbedingungen vorhanden

sind. Dies beginnt bei der problemlosen Nutzung des Pfarrbüros und endet damit, dass hauptamtliche pastorale Mitarbeiter ihre „Stelle“ in dem Sinne verstehen und ausüben, Räume für kreative Veränderungsprozesse zu schaffen, Zielvereinbarungen und Aufgabenverteilungen zu überprüfen und bei der Umsetzung planend und steuernd mitzuwirken.

Hauptamtliche haben vor allem folgende Aufgaben gegenüber Ehrenamtlichen:

- *Entwickler/in statt Nutzer/in:* Genau auf Geistbegabung hinsehen
- *Impulsgeber/in, Moderator/in und Leiter/in:* Visionspflege und Zielvereinbarung ermöglichen Beratung und Bildung (auch Material, überpfarrliche Kurse)
- *Würdiger/in:* Rückmeldung geben, Dank und Anerkennung aussprechen
- *Konflikte* erkennen, ansprechen und lösen

Eine wichtige Aufgabe von Hauptamtlichen ist es, Ehrenamtliche zu fördern und zu begleiten. Das bedeutet zunächst einmal, Ehrenamtliche nicht für „Handlanger-Dienste“ einzusetzen oder als Lückenbüßer für fehlendes hauptamtliches Personal anzusehen. Ehrenamtliche wollen als eigenverantwortliche Person ernst genommen werden. Für Ehrenamtliche ist es wichtig, dass das Engagement einen „Sinn“ hat. Es muss Freude und Spaß machen. In einem Studiennachmittag zum Thema „Ehrenamt“ wurden folgende Punkte genannt, die beim Motivieren von Ehrenamtlichen hilfreich bzw. erschwerend sind:

| <i>Beim Motivieren von Ehrenamtlichen (EA)</i>  |   |
|---|---|
| <p><i>ist es hilfreich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn HA EA persönlich ansprechen</li> <li>• wenn (Geist-)Begabungen wertgeschätzt werden</li> <li>• wenn die menschliche Chemie stimmt</li> <li>• wenn Aufbruchstimmung herrscht</li> <li>• wenn der Arbeits-/Zeitumfang genau umrissen ist</li> <li>• wenn es möglich ist, für begrenzte Zeit mitzuarbeiten</li> <li>• wenn Hilfe und Begleitung angeboten wird</li> <li>• wenn EA von Organisatorischem entlastet werden</li> <li>• wenn EA da sein dürfen, ohne mitarbeiten zu müssen</li> </ul> | <p><i>ist es erschwerend</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die Vorstellungen der HA zu fest sind</li> <li>• wenn EA nur zu Handlangerdiensten gebraucht werden</li> <li>• Wenn zu lange, rein organisatorische Sitzungen drohen</li> <li>• wenn moralinsauer gebettelt wird</li> <li>• wenn Traditionen blockieren</li> <li>• wenn altgediente EA blockieren</li> <li>• wenn es keine Leitung gibt</li> <li>• wenn eine schlechte Atmosphäre herrscht</li> <li>• wenn es keine Kultur der Anerkennung gibt</li> </ul> |

## 9 Schlussbemerkung: Entwicklungen und Einschätzungen

Spätestens seit den letzten PGR-Wahlen hat sich unter den Mitgliedern der Pfarrgemeinderäte ein Generationswechsel vollzogen. Die Personen, die den Aufbruch des II. Vatikanischen Konzils und der Würzburger Synode hautnah miterlebt haben, ziehen sich zurück. Parallel steigt der Anteil der Frauen, die im Pfarrgemeinderat mitarbeiten. Mittlerweile liegt dieser in Bayern bei über 50 %. So wie das Leben der Kirche vor Ort (immer mehr) von Frauen geprägt und getragen wird, so haben auch in den Pfarrgemeinderäten immer mehr die Frauen das Sagen. Dies mag damit zusammenhängen, dass in den Gemeinden die Familienarbeit bzw. Arbeit mit Kindern einen hohen Stellenwert hat. Angefangen von Eltern-Kind-Gruppen, Familiengottesdiensten, Kindergärten über die Kommunionvorbereitung und Firmvorbereitung sind viele Frauen aktiv in das Leben der Pfarrgemeinde eingebunden. Der Pfarrgemeinderat ist für viele Frauen ein wichtiger Schritt, um öffentliche Verantwortung zu übernehmen. In diesem Sinn hat der Pfarrgemeinderat für Kirche und Gesellschaft eine Vorreiterrolle. Wohl kein öffentliches Gremium hat einen so hohen Frauenanteil vorzuweisen. Auch für viele Zugezogene ist das Engagement in der Pfarrei der erste Schritt für die Beheimatung und Verantwortungsübernahme am neuen Wohnort.

Diese Entwicklung unterscheidet den Pfarrgemeinderat nicht selten von der Kirchenverwaltung. Weil die Lebenswirklichkeiten, Interessen und pastoralen Vorstellungen der Mitglieder der Kirchenverwaltung und des Pfarrgemeinderates sich immer mehr auseinander entwickeln, mehren sich die Probleme in der Zusammenarbeit. Da es bis jetzt noch keine klaren Regelungen des Zueinander und Miteinander gibt, die gerade auch bei Konfliktfällen greifen, hängt vieles davon ab, wie vor Ort das Miteinander und der Dialog gepflegt wird.

Eine weitere wichtige Zukunftsaufgabe ist die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte in einer Pfarreiengemeinschaft.

## Literatur

- Demel, Sabine (Hg.), Mehr als nur Nichtkleriker. Die Laien in der katholischen Kirche, Regensburg 2001.
- Demel, Sabine, Mitmachen - Mitreden – Mitbestimmen. Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen in der katholischen Kirche, Regensburg 2001.
- Diözesanrat der Katholiken der Erzdiözese München und Freising, Der Pfarrgemeinderat. Profil – Aufgaben – Arbeitsweise – Strukturen, München 2006.
- Eckart, Joachim, Pfarrgemeinderat und kooperative Pastoral : Eine pastoraltheologische Untersuchung am Beispiel der Diözese Speyer, St. Ottilien 1998.
- Gäde, Ernst-Georg / Listing, Silke Sitzungen effektiv leiten und gestalten. Ein Arbeitsbuch für Leiterinnen und Leiter von Konferenzen und Besprechungen, Mainz<sup>2</sup>1998.
- Gäde, Ernst-Georg / Mennen-Rosche, Claudia, Gemeinde leiten, aber wie? Werkbuch für Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände, Mainz 1995.
- Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg 1976.
- Hilberath, Bernd Jochen, Zwischen Vision und Wirklichkeit. Fragen nach dem Weg der Kirche, Würzburg 1999.
- Hünstig, Hans-Georg u.a. (Hg.): Kirche lebt. Mit uns. Ehrenamtliches Laienengagement aus Gottes Kraft, Düsseldorf 2004.
- Karrer, Leo, Die Stunde der Laien. Von der Würde eines namenlosen Standes, Freiburg 1999.
- Katholische Landvolkbewegung Deutschland, Der Pfarrgemeinderat – ein Instrument mit vielen Saiten (Werkblatt), Rhöndorf 2003.
- Klinger, E./Zerfaß, R., Die Kirche der Laien. Eine Weichenstellung des Konzils, Würzburg 1987.
- Landeskomitee der Katholiken in Bayern (Hg.), Handbuch für den Pfarrgemeinderat, München<sup>3</sup>2004.
- Merz, Michael B./Müller, J., Auftrag und Praxis des Pfarrgemeinderates: Informationen, Impulse, Perspektiven, München<sup>2</sup>1997.
- Neuberth, Ralph, Demokratie im Volk Gottes, Untersuchungen zur Apostelgeschichte, Würzburg 2000.
- Neuner, Peter, Der Laie und das Gottesvolk, Frankfurt 1988.
- Oberröder, Wolfgang: Aspekte der Mitverantwortung in der Kirche, Donauwörth 1977.
- Ratzinger, Joseph / Maier, Hans, Demokratie in der Kirche. Möglichkeiten und Grenzen, Mainz 2000.
- Rausch, Ulrich, Kreative Gemeinde, B. 1: Der Pfarrermangel – und das Ende? Analysen – Modelle – Visionen, Frankfurt/Main 1994
- Roos, Klaus, Weichen stellen im Pfarrgemeinderat. Ein Leitfaden zur Gemeindeentwicklung, Ostfildern 2006.
- Schuster, Norbert, Gemeindeleitung und Pfarrgemeinderat. Theorie und Praxis, München 1994.
- Schuster, Norbert, Theologie der Leitung, Mainz 2001.
- Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (Nr. 87), Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christifideles laici* von Papst Johannes Paul II. über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (30. Dezember 1988), Rom 1989.

## *Anhang: Texte II. Vatikanisches Konzil zum Thema*

### ***Kirche als Volk Gottes***

„Gott hat es aber gefallen, die Menschen nicht einzeln, unabhängig von aller wechselseitigen Verbindung, zu heiligen und zu retten, sondern sie zu einem Volke zu machen, das ihn in Wahrheit anerkennen und ihm in Heiligkeit dienen soll. So hat er sich das Volk Israel zum Eigenvolk erwählt und hat mit ihm einen Bund geschlossen und es Stufe für Stufe unterwiesen. Dies tat er, indem er sich und seinen Heilsratschluß in dessen Geschichte offenbarte und sich dieses Volk heiligte. Dies alles aber wurde zur Vorbereitung und zum Vorausbild jenes neuen und vollkommenen Bundes, der in Christus geschlossen, und der volleren Offenbarung, die durch das Wort Gottes selbst in seiner Fleischwerdung übermittelt werden sollte. (...) So hat er sich aus Juden und Heiden ein Volk berufen, das nicht dem Fleische nach, sondern im Geiste zur Einheit zusammenwachsen und das neue Gottesvolk bilden sollte. (...) Dieses messianische Volk hat zum Haupte Christus (...). Seine Bestimmung endlich ist das Reich Gottes (...).“ (LG 9)

### ***Kirche als Sakrament***

Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit. (LG 1)

„(...) Von Christus als Gemeinschaft des Lebens, der Liebe und der Wahrheit gestiftet, wird es von ihm auch als Werkzeug der Erlösung angenommen und als Licht der Welt und Salz der Erde (vgl. Mt 5,13-16) in alle Welt gesandt. (...) Gott hat die Versammlung derer, die zu Christus als dem Urheber des Heils und dem Ursprung der Einheit und des Friedens glaubend aufschauen, als seine Kirche zusammengerufen und gestiftet, damit sie allen und jedem das sichtbare Sakrament dieser heilbringenden Einheit sei.“ (LG 9)

### ***Kirche in der Welt von heute, im Dienst an den Menschen***

„Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände. Ist doch ihre eigene Gemeinschaft aus Menschen gebildet, die, in Christus geeint, vom Heiligen Geist auf ihrer Pilgerschaft zum Reich des Vaters geleitet werden und eine Heilsbotschaft empfangen haben, die allen auszurichten ist. Darum erfährt diese Gemeinschaft sich mit der Menschheit und ihrer Geschichte wirklich engstens verbunden.“ (GS 1)

„Zur Erfüllung dieses ihres Auftrags obliegt der Kirche allzeit die Pflicht, nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten. So kann sie dann in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und des zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort geben. Es gilt also, die Welt, in der wir leben, ihre Erwartungen, Bestrebungen und ihren oft dramatischen Charakter zu erfassen und zu verstehen.“ (GS 4)

„Es geht um die Rettung der menschlichen Person, es geht um den rechten Aufbau der menschlichen Gesellschaft. Der Mensch also, der eine und ganze Mensch, mit Leib und Seele, Herz und Gewissen, Vernunft und Willen steht im Mittelpunkt unserer Ausführungen. (...) Dabei bestimmt die Kirche kein irdischer Machtwille, sondern nur dies eine: unter Führung des Geistes, des Trösters, das Werk Christi selbst weiterzuführen, der in die Welt kam, um der Wahrheit Zeugnis zu geben; zu retten, nicht zu richten; zu dienen, nicht sich bedienen zu lassen.“ (GS 3)

„Von da wird klarer in Erscheinung treten, daß das Volk Gottes und die Menschheit, der es eingefügt ist, in gegenseitigem Dienst stehen, so daß die Sendung der Kirche sich als eine religiöse und gerade dadurch höchst humane erweist.“ (GS 11)

„So geht denn diese Kirche (...) den Weg mit der ganzen Menschheit gemeinsam und erfährt das gleiche irdische Geschick mit der Welt und ist gewissermaßen der Sauerteig und die Seele der in Christus zu erneuernden und in die Familie Gottes umzugestaltenden menschlichen Gesellschaft. (...) So glaubt die Kirche durch ihre einzelnen Glieder und als ganze viel zu einer humaneren Gestaltung der Menschenfamilie und ihrer Geschichte beitragen zu können.“ (GS 40)

„Daher wendet sich das Zweite Vatikanische Konzil nach einer tieferen Klärung des Geheimnisses der Kirche ohne Zaudern nicht mehr bloß an die Kinder der Kirche und an alle, die Christi Namen anrufen, sondern an alle Menschen (...)“ (GS 2)

### ***Verhältnis von Klerikern und Laien: fundamentale Gleichheit und sendungsspezifische Unterschiede***

„Gemeinsam die Würde der Glieder aus ihrer Wiedergeburt in Christus, gemeinsam die Gnade der Kindschaft, gemeinsam die Berufung zur Vollkommenheit, eines ist das Heil, eine die Hoffnung und ungeteilt die Liebe. (...) So waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi. (...) So geben alle in der Verschiedenheit Zeugnis von der wunderbaren Einheit im Leibe Christi: denn gerade die Vielfalt der Gnadengaben, Dienstleistungen und Tätigkeiten vereint die Kinder Gottes, weil "dies alles der eine und gleiche Geist wirkt" (1 Kor 12,11)." (LG 32)

„Christus der Herr, als Hoherpriester aus den Menschen genommen (vgl. Hebr 5,1-5), hat das neue Volk "zum Königreich und zu Priestern für Gott und seinen Vater gemacht" (vgl. Offb 1,6; 5,9-10). Durch die Wiedergeburt und die Salbung mit dem Heiligen Geist werden die Getauften zu einem geistigen Bau und einem heiligen Priestertum geweiht

(...). Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil.“ (LG 10)

„Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben (vgl. 1 Joh2,20.27), kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie „von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien“ ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert.“ (LG 12)

### **Eigenständiges Apostolat der Laien**

„Nachdem die Heilige Synode von den hierarchischen Ämtern gehandelt hat, wendet sie nun bereitwillig ihre Aufmerksamkeit dem Stand jener Christgläubigen zu, die man Laien nennt. Gewiß richtet sich alles, was über das Volk Gottes gesagt wurde, in gleicher Weise an Laien, Ordensleute und Kleriker. Doch einiges gilt in besonderer Weise für die Laien, Männer und Frauen, aufgrund ihrer Stellung und Sendung.“ (LG 30)

„Unter der Bezeichnung Laien sind hier alle Christgläubigen verstanden mit Ausnahme der Glieder des Weihestandes und des in der Kirche anerkannten Ordensstandes, das heißt die Christgläubigen, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben.“ (LG 31)

„Das Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. Zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt.“ (LG 33; AA 3)

„Die Laien betätigen ihr vielfältiges Apostolat sowohl in der Kirche als auch in der Welt. In jeder dieser beiden Ordnungen tun sich verschiedene Bereiche apostolischen Wirkens auf. Die wichtigeren sollen hier erwähnt werden: die kirchlichen Gemeinschaften im engeren Sinn, die Familie, die Jugend, die sozialen Milieus, das nationale und internationale Leben. Da heute die Frauen eine immer aktivere Funktion im ganzen Leben der Gesellschaft ausüben, ist es von großer Wichtigkeit, daß sie auch an den verschiedenen Bereichen des Apostolates der Kirche wachsenden Anteil nehmen.“ (AA 9).

Der Geist "teilt den Einzelnen, wie er will" (1 Kor 12,11), seine Gaben aus und verteilt unter den Gläubigen jeglichen Standes auch besondere Gnaden. (...) Das Urteil über ihre Echtheit und ihren geordneten Gebrauch steht bei jenen, die in der Kirche die Leitung haben und denen es in besonderer Weise zukommt, den Geist nicht auszulöschen, sondern alles zu prüfen und das Gute zu behalten (vgl. 1 Thess 5,12.19-21).“ (LG 12).

„(...) Entsprechend dem Wissen, der Zuständigkeit und hervorragenden Stellung, die sie einnehmen, haben sie [die Laien, M.S.] die Möglichkeit, bisweilen auch die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären. (...) Die geweihten Hirten aber sollen die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anerkennen und fördern. Sie sollen gern deren klugen Rat benutzen, ihnen vertrauensvoll Aufgaben im Dienst der Kirche übertragen und ihnen Freiheit und Raum im Handeln lassen, ihnen auch Mut machen, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen. Mit väterlicher Liebe sollen sie Vorhaben, Eingaben und Wünsche, die die Laien vorlegen, aufmerksam in Christus in Erwägung ziehen.“ (LG 37).

### **Der „Weltauftrag“ des Laien**

„Den Laien ist der Weltcharakter in besonderer Weise eigen. (...) Sie leben in der Welt, das heißt in all den einzelnen irdischen Aufgaben und Werken und den normalen Verhältnissen des Familien- und Gesellschaftslebens, aus denen ihre Existenz gleichsam zusammengewoben ist. Dort sind sie von Gott gerufen, ihre eigentümliche Aufgabe, vom Geist des Evangeliums geleitet, auszuüben und so wie ein Sauerteig zur Heiligung der Welt gewissermaßen von innen her beizutragen und vor allem durch das Zeugnis ihres Lebens, im Glanz von Glaube, Hoffnung und Liebe Christus den anderen kund zu machen. Ihre Aufgabe ist es also in besonderer Weise, alle zeitlichen Dinge, mit denen sie eng verbunden sind, so zu durchleuchten und zu ordnen, daß sie immer Christus entsprechend geschehen und sich entwickeln und zum Lob des Schöpfers und Erlösers gereichen.“ (LG 31)

„Die Laien sind besonders dazu berufen, die Kirche an jenen Stellen und in den Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche nur durch sie das Salz der Erde werden kann. So ist jeder Laie kraft der ihm geschenkten Gaben zugleich Zeuge und lebendiges Werkzeug der Sendung der Kirche selbst "nach dem Maß der Gabe Christi" (Eph 4,7)." (LG 33)

„Es besteht in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung. Den Aposteln und ihren Nachfolgern wurde von Christus das Amt übertragen, in seinem Namen und in seiner Vollmacht zu lehren, zu heiligen und zu leiten. Die Laien hingegen, die auch am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teilhaben, verwirklichen in Kirche und Welt ihren eigenen Anteil an der Sendung des ganzen Volkes Gottes. Durch ihr Bemühen um die Evangelisierung und Heiligung der Menschen und um die Durchdringung und Vervollkommnung der zeitlichen Ordnung mit dem Geist des Evangeliums üben sie tatsächlich ein Apostolat aus. So legt ihr Tun in dieser Ordnung offen für Christus Zeugnis ab und dient dem Heil der Menschen. Da es aber dem Stand der Laien eigen ist, inmitten der Welt und der weltlichen Aufgaben zu leben, sind sie von Gott berufen, vom Geist Christi beseelt nach Art des Sauerteigs ihr Apostolat in der Welt auszuüben.“ (AA 2)

**Abkürzungen:**

[LG]: Lumen Gentium. Dogmatische Konstitution über die Kirche (21.11.1964)

[AA]: Apostolicam actuositatem. Dekret über das Apostolat der Laien (18.11.1965)

[GS]: Gaudium et spes. Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute (8.12.1965)

➔ Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils sind veröffentlicht in: Rahner, K. / Vorgrimmler, H. (Hrsg.), Kleines Konzilskompodium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums, Freiburg i. Br. <sup>23</sup>1991 (Taschenbuchausgabe)

➔ Die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils im Internet:

<http://theol.uibk.ac.at/leseraum/quelltext>